Der Kampf um die badische Simultanschule in Vergangenheit und Gegenwart

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
hohen Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

Vorgelegt von
Helmut Bier
aus Göbrichen

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1929

Pforzheim 1929

Buchdruckerei Gebrüder Bode, Enzstraße 23-25, Telephon 5044-5047

29:262

Der Kampf um die badische Simultanschule in Vergangenheit und Gegenwart

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
hohen Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

Vorgelegt von
Helmut Bier
aus Göbrichen

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1929

Pforzheim 1929

Buchdruckerei Gebrüder Bode, Enzstraße 23-25, Telephon 5044-5047

Referent: } Universitäts-Professor
Dekan: } Dr. Hermann Leser

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER †

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0131

Inhalts-Verzeichnis!

A. Erster Teil: Der Kampf in der Vergangenheit . . . 7—37

I. Das badische Volksschulwesen bis zum Jahre 1860 . . 7—14

1. Die Entwicklung der badischen Volksschule . . . 7—11

2. Ansätze zur Simultanschule . . . . . 11—14

II. Das badische Volksschulwesen von 1860 bis 1868 . . . 15—25

1. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 . . . . . 15—16

2. Die Knies'schen Thesen . . . . . 16—20

3. Die Stellung der Kirchen zur Schulreform . . . . 20—25

III. Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 26—27

IV. Das badische Simultanschulgesetz vom 18. September 1876 28—37

1. Wie es zur Simultanschule kam . . . . . 28—32

2. Die wichtigsten Bestimmungen des Simultanschulgesetzes vom 18. September 1876 . . . . . 32—35

3. Rückblick . . . . . 35—37

B. Zweiter Teil: Der Kampf in der Gegenwart . . . . 39—64

I. Die bad. Simultanschule bis zum Ende des Großherzogtums 39—40

II. Die Simultanschule in der Republik Baden . . . . 41—64

1. Wie der Artikel 146 der Reichsverfassung zustande kam 41—44

2. Das Danaergeschenk der Reichsverfassung . . . 44—48

3. Landtag und Simultanschule . . . . . 48—52

4. Die badische Simultanschule und die Entwürfe zum Reichsschulgesetz . . . . . 52—58

5. Die Stellung der Kirchen im gegenwärtigen Schulkampf 58—63

6. Ausblick 64

Literatur-Verzeichnis . . . . . 65—67

Lebenslauf 69

A. Erster Teil.

Der Kampf in der Vergangenheit.

I. Das badische Volksschulwesen bis zum Jahre 1860.

1. Die Entwicklung der badischen Volksschule.

Das ehemalige Großherzogtum Baden, das zwar nach Größe und Einwohnerzahl unter den zur deutschen Republik gehörenden Ländern eine bescheidene Rolle spielt,[1]) hatte doch in der Ver-

[1]) Baden, dessen Größe $^1/_{31}$ und dessen Einwohnerzahl $^1/_{27}$ des Deutschen Reiches beträgt, hatte bei der ersten großen Volkszählung nach dem Kriege (16. Juni 1925) 2 312 462 Einwohner; davon waren 1 350 479 (58,4 %) Katholiken und 895 609 (38,7 %) Mitglieder der evangelischen Landeskirche. Daß die Vermischung der Bevölkerung in den letzten 100 Jahren weiter fortschritt, beweist die Tatsache, daß die Zahl der Gemeinden mit ausschließlich katholischer Bevölkerung von 737 im Jahre 1825 auf 86 im Jahre 1925 zurückgegangen ist und daß heute die Evangelischen in 1452 Gemeinden wohnen, während vor 100 Jahren nur in 785.

Die katholische Bevölkerung verteilt sich nach der Volkszählung von 1925 folgendermaßen auf die einzelnen Landesgegenden:

	Röm.-Kath.	%
See- und Donaugegend (südl. Hügelland)	198 712	14,7
Schwarzwald	280 470	20,8
Rheinebene	687 821	50,9
Pfinz- und Kraichgau und Bauland (nördl. Hügelland)	149 959	11,1
Odenwald	33 517	2,5
	1 350 479	100,0

Die Evangelischen dagegen wohnen meist in den mittleren und größeren Städten des Landes und verteilen sich in der Hauptsache auf die Amtsbezirke Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg, Lörrach, Sinsheim, Emmendingen und Kehl. Die Tatsache, daß in den vergangenen 100 Jahren die Zahl der Evangelischen um 7,5 % zugenommen, die der Katholiken um 8,7 % abgenommen hat, erklärt sich aus der stärkeren Zuwanderung von Evangelischen aus andern Ländern (aus Preußen, Württemberg, Pfalz usw.) und aus der größeren Abwanderung der Katholiken aus Baden.

Die oben in Zahlen ausgedrückte zunehmende Vermischung der Bevölkerung unseres Landes ist im Blick auf das Volksschulwesen und die Einführung der badischen Simultanschule in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders bemerkenswert.

(Das statistische Material ist einer Arbeit des Badischen Statistischen Landesamtes von 1927 „Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten 100 Jahren", gedruckt bei Herder, Freiburg, entnommen.)

gangenheit auf dem Gebiete des Schulwesens Kämpfe zu bestehen wie kein anderes deutsches Land. Diese Ausnahmestellung ist begründet in der Originalität seiner Schulgesetzgebung. Deshalb erscheint es auch berechtigt, zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des badischen Volksschulwesens zu geben, der das Verständnis für die entscheidende Periode von 1860 bis 1876 vorbereiten soll.

Vor 1750 fehlten in den beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden sowie in den Gebieten, welche zu Beginn des folgenden Jahrhunderts das Großherzogtum Baden bildeten, Vorbereitungsanstalten zur Ausbildung künftiger Lehrer und gesetzliche Verordnungen über die Schulpflicht der Kinder. Die Folge war, daß nur dort Unterricht erteilt werden konnte, wo sich nach Erledigung der Raumfrage geeignete Männer (Pfarrer oder Küster) fanden, welche den freiwillig erschienenen Kindern gegen eine mäßige Vergütung Lesen, Schreiben und den Katechismus beibrachten. Alle diese Einrichtungen vonseiten der Kirche und des Staates waren mehr oder weniger noch tastende Versuche. In den Städten gab man sich allerdings viel Mühe, um Zahl und Einrichtung der Schulen zu heben; auf dem Lande dagegen brachte man es gewöhnlich nicht weiter als zu bescheidenen Winterschulen.[2])

Anders wurde es schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. In ganz Deutschland zeigte sich überall das Bestreben von Staat und Kirche, das Volksschulwesen durch Schulordnungen oder ähnliche Maßnahmen zu bessern. Hemmend stand diesen Bemühungen allerdings der Mangel an Geldmitteln, an geschultem Lehrpersonal und an Verständnis der Bevölkerung[3]) im Wege. Bemerkenswert ist, daß auch in den sogen. altbadischen Gebietsteilen Verordnungen erlassen wurden, welche die Hebung des Unterrichtswesens anstrebten.

In der evangelischen Markgrafschaft Baden-Durlach traten landesherrliche Verordnungen[4]) für die Schulpflicht aller Kinder bis zum 13. bezw. 14. Lebensjahre, für bessere Besoldung der Lehrer und Ausbildung der Schulkandidaten ein. Im Jahre 1768 fand ein von Oberhofprediger Walz entworfener Schulschematismus[5]) allgemeine Einführung.

In der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden bot sich für Markgraf August Georg in dem sog. Weinkaufsgroschen eine so notwendige Quelle zur Mittelbeschaffung für das Schulwesen. Kurz vor seinem Tode erließ dieser Fürst eine „Allgemeine Landschulordnung für die katholischen Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen Landen".[6]) Diese Verordnung, welche

[2]) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, 1858, bei F. A. Perthes, Gotha, I, § 2 S. 30 ff.

[3]) Ebenda I, § 27 S. 247 ff.

[4]) Landesherrliches Reskript von 1754, 1756, 1757.

[5]) C. F. Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, Teil I. S. 211 ff., Stuttgart 1774 bei Metzler.

[6]) Gedruckt bei Maria Magdalena Schällin, Wittib, Hochfürstl. Markgr. Baden-Badischen Hof-Buchdruckerei von J. Matthäus Mieth, Rastatt 1770.

die Schulpflicht der Kinder im Sommer und Winter forderte, dem Ortspfarrer die Aufsicht über die Volksschule übertrug und jährlich eine Schulvisitation ankündigte, blieb auch nach der Vereinigung der beiden Markgrafschaften im Jahre 1771 unverändert in Geltung. Nur wies Markgraf Karl Friedrich in einem Reskript vom 28. Oktober 1790[7]) die katholischen Kirchenbehörden darauf hin, daß die Jurisdiktion über die Schulmeister, deren Setzung und Entsetzung allein Sache der Staatsregierung sei.

In Vorder-Oesterreich, wozu damals die Landgrafschaft Breisgau, die Landvogtei Ortenau, die Stadt Konstanz und das allerdings erst 1810 an Baden gekommene Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg gehörten, schuf der Reformator des Schulwesens, Ignaz von Felbiger, die 1774 erschienene „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erbländern."[8]) Ueber Schulzwang, Errichtung von Trivialschulen, Beschaffung der Geldmittel hierzu, Besoldung der Lehrer, zu welcher auch die Kirche nach Vermögen beizutragen hat, und über die Ausbildung und Prüfung der Schulaspiranten erließ erst Kaiser Joseph umfassende gesetzliche Bestimmungen.[9])

Auch im Hochstift Speier, zu dem Teile der Aemter Bretten, Wiesloch, Sinsheim, Gernsbach, Pforzheim und das Amt Bruchsal gehörten, wurde in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Schulordnung[10]) erlassen, welche die Schulpflicht der Kinder sogar bis zum 16. Lebensjahr forderte, auch Sommerschulen verlangte und die Aufbringung der Lehrergehälter den Gemeinden zur Pflicht machte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sah sich der badische Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich durch den infolge des Reichsdeputationshauptschlusses eingetretenen Länderzuwachs genötigt, das Kurfürstentum neu zu organisieren. Dies geschah durch die noch 1803 erlassenen 13 Organisationsedikte, von denen sich das erste, zehnte und vor allem das dreizehnte auf das Volkschulwesen beziehen.

Das erste bestimmte als Oberschulbehörden den evangelisch-lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe, das evang.-reformierte Kirchenratskollegium in Heidelberg und die katholische Kirchenkommission in Bruchsal. Durch das wichtige 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 wurden dann die Schulverhältnisse in ganz Baden gleichmäßig geregelt. Es bestimmte die Dauer des Schulunterrichts, der unbedingt auch im Sommer zu erteilen ist, forderte, daß

[7]) Beilage I zum Organisationsedikt vom 11. Februar 1803.

[8]) Wien 1774; Th. Ziegler, Gesch. d. Pädagogik, 5. Aufl., Beck, München 1923, S. 255.

[9]) Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweiten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, Wien 1788, Teil I, Nr. 352 S. 403, Nr. 263 S. 230, Nr. 351 S. 403; Teil III, Nr. 8 S. 2 und Nr. 235 S. 162 ff.

[10]) Allgemeine Ordnung für die niederen deutschen Schulen im Hochstift Speyer, gedruckt Bruchsal 1785.

die Mädchen von Beginn des 7. bis 13., die Knaben bis zum 14. Lebensjahr die Schule besuchen, ordnete an, daß bei Schulversäumnissen Eltern und Kinder zu bestrafen sind und stellt als Schulaufseher überall den Kirchspielpfarrer, den ersten weltlichen Ortsvorgesetzten und einen Kirchenältesten auf. Die Oberaufsicht sollen für die katholischen Schulen die verordneten Schulvisitatoren, für die evangelischen die Speziale oder Inspektoren haben. Ferner müssen an jedem Ort neben den Trivialschulen Vollendungsschulen bestehen und zwar die Christenlehre, die Industrie-, Sonntags- und Realschule (letztere eine Art Sonntagsschule).[11])

Die durch das erste Edikt bestellte Oberschulbehörde wurde 1807[12]) in einen beiden evangelischen Konfessionen gemeinsamen evangelischen Oberkirchenrat umgewandelt, während die Geschäfte der katholischen Kirchenkommission in Bruchsal von den Provinzregierungen besorgt wurden. Für die oberste Aufsicht und Leitung des Landschulunterrichts und sämtlicher Mittelschulen wurde im gleichen Jahre eine ausschließlich technische Behörde, die Generalstudienkommission, errichtet,[13]) diese aber durch das Reskript vom 26. November 1809[14]) wieder aufgelöst und die oberste Leitung im Volksschulwesen den 10 Kreisdirektorien und dem evangelischen und katholischen Kirchendepartement im Ministerium des Innern zugeteilt.[15]) Schon im Jahre 1813 wurde dieses Gesetz dahin abgeändert,[16]) daß die Geschäfte der Kreisdirektorien auf die evangelische und katholische Kirchensektion, beide im Ministerium des Innern, übertragen wurden. Damit fanden die Aenderungen in der oberen Leitung des Volksschulwesens einen vorläufigen Abschluß.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch Lehrerbildungsanstalten errichtet und zwar in Karlsruhe[17]) für die Ausbildung der evangelischen, in Freiburg für die der katholischen Lehrer.

Bedeutsam für das badische Volksschulwesen war das Jahr 1834 mit seiner wichtigen Verordnung vom 15. Mai über „die Einrichtung der Volksschulen und deren Aufsichtsbehörden".[18]) Hinzu kam am 28. August 1835 das Gesetz über „die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwands."[19]) Fußend auf den Bestimmungen des 13. Organisationsedikts vom 13. Mai 1803 bilden die oben erwähnten beiden Verordnungen mit

[11]) A. Joos, das badische Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Heidelberg 1868 bei A. Emmerling, S. 16 ff.

[12]) Reg.-Blatt v. 1807 Nr. 21 S. 88.

[13]) Reg.-Blatt v. 1807 Nr. 30 S. 161 § 18.

[14]) Reg.-Blatt v. 1809 S. 395.

[15]) Reg.-Blatt v. 1809 S. 453—454 und 475—76.

[16]) Reg.-Blatt v. 1813 S. 57.

[17]) Das Seminar in Karlsruhe war schon 1768 errichtet worden, ging dann vorübergehend ein und wurde 1823, zeitentsprechend vergrößert, wiederhergestellt.

[18]) Reg.-Blatt v. 1834 Nr. 25 S. 177 ff.

[19]) Reg.-Blatt v. 1835 Nr. 45 S. 307 ff.

ihren fortschrittlichen Gedanken eine gesunde Grundlage für die Weiterentwicklung unserer Volksschule.

Die umfassenden Bestimmungen der Verordnungen von 1834 und 1835 hatten in den kommenden Jahren eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen zur Folge. Die die Oberschulbehörde bildenden beiden Ministerialkirchensektionen wurden durch die Verordnung vom 5. Januar 1843[20]) in den Evangelischen und Katholischen Oberkirchenrat umgewandelt. Daneben hatte eine konfessionell gemischte Zentralunterrichtsbehörde, die Oberschulkonferenz, u. a. die Aufgabe, über die konfessionell gemischten Schulen zu wachen und die Neuerrichtung solcher Schulen zu genehmigen. In den Schulen der Gemeinden sahen jetzt der Ortsschulinspektor, der Schulvorstand und der Bezirksschulvisitator nach dem Rechten.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß durch die oben erwähnten Verordnungen und Gesetze den Kirchen die oberste Leitung über das Volksschulwesen in die Hände gelegt worden war. Sie verwalteten im Auftrage des Staates die Schulangelegenheiten selbständig. Daß aber dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar war, zeigen die mit dem Jahre 1860 beginnenden Kämpfe zwischen dem badischen Staat und der katholischen Kirche.

2. Ansätze zur Simultanschule.

Zu diesen gibt ein Aktenfaszikel[21]) im Generallandesarchiv Karlsruhe einen sehr interessanten Beitrag. Es führt in die ehemalige Kurpfalz zurück, wo sich ein Reskript[22]) vom 20. Dezem-

---

[20]) Reg.-Blatt v. 17. Januar 1843, Nr. 2, S. 9 f.

[21]) Repos. III. 8, Conv. 49: Schulaufsicht 1801.

[22]) In dem Reskript heißt es: „Weil wir vorsehen, daß, wenn auch alle die vorgeschriebenen Mittel angewendet werden, das katholische Schulwesen dennoch nur kärglich und unvollkommen werde besorgt werden können, so ist Unser Landesväterlicher Wunsch, daß die Schulen der 3 Religionsverwandten in eine dergestalt vereinigt werden mögten, daß der bloße wissenschaftliche und allgemeine sittliche von dem positiven Religionsunterricht getrennet, jener durch Lehrer aller Religionen ohne Unterschied, dieser aber von den Seelsorgern oder andern Geistlichen einer jeden Religion besonders versorgt werde.

Wenn diese Trennung geschieht, so sehen wir nicht ein, warum das A B C, der Syntax, der Calcul usw., die weder katholisch, noch reformiert, noch lutherisch sind, nur von katholischen und reformierten gelehrt werden müssen.

Das Schulwesen könnte offenbar in unserer Rheinpfalz zu einem höheren Grad von Vollkommenheit gebracht werden, wenn man auf solche Art die Zahl der Schulen in den nemlichen Orten minderte und dafür das Schicksal der Schullehrer verbesserte und für ihre Bildung durch ein zweckmäßig angelegtes Schulmeister-Seminarium sorgte.

Da aber ein solcher Plan nicht anders als durch Einverständnis der drei christlichen Religionsparteien ausgeführt werden kann, und eine solche Einrichtung erhalten muß, durch welche alles Mißtrauen entfernt und der zukünftigen Streitigkeiten über die Konkurrenz einer jeden Religionspartei sowohl zur Bestellung, als zum Unterhalte der Lehrer und der nötigen Gebäude vorgebogen wird, so wollen Wir: daß die ange-

ber 1800 sehr eingehend mit der „Schulvereinigung der drei christlichen Religionen und Absonderung des bloss wissenschaftlichen und allgemein sittlichen von dem religiösen Unterricht" befaßt. Wenn auch damals die Zusammenlegung von Schulen verschiedener Bekenntnisse nicht zuletzt infolge der Bedenken[23]) des reformierten Kirchenrats in Heidelberg scheiterte, so sind doch diese Verhandlungen in Gebieten, welche nach wenigen Jahren (1803) an Baden kamen, umso beachtenswerter, als der hochherzige Kurfürst und spätere Großherzog Karl Friedrich bestrebt war, nicht allein die beiden evangelischen Konfessionen zu vereinigen, was ja 1821 durch die Union geschah, sondern auch auf dem Gebiet des Volksschulwesens nichts unversucht zu lassen, was zur Einigung seiner verschiedenartigen Landeskinder beitragen konnte.

Schon im Jahre 1808 begannen eingehende Verhandlungen wegen der „Vereinigung evangelisch-lutherischer mit evangelisch-reformierten Schulen und evangelisch-reformierter mit den evangelisch-lutherischen Schulen und der dabei zu beobachtenden Grundsätze".[24]) Dieser ausgiebige Schriftwechsel zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrat hatte die landesherrliche Verordnung vom 28. März 1810,[25]) „die Zusammenlegung allzudürftig dotierter Schulen von verschiedenen Konfessionen in gemischten Orten" zur Folge. Diese Vereinigung entsprang aber lediglich praktischen Bedürfnissen und war von einer zwangsweisen Einführung gemischter Schulen weit entfernt.

Auch die Gesetzgebung von 1834/35 enthielt keine Bestimmungen, welche die konfessionell getrennte oder die gemeinsame Schule ausdrücklich begünstigte. Beide Schularten gingen neben einander her, wobei man unter einer konfessionell getrennten Schule verstand, daß nur die Lehrer an dieser Schule der betreffenden Konfession angehörten, nicht aber, daß Kinder eines anderen Bekenntnisses, welche keine eigene Schule am Ort hatten, von dieser Schule ausgeschlossen werden konnten.

Den beliebigen Anträgen der Religionsgemeinschaften auf Errichtung von Bekenntnisschulen hatte das Gesetz allerdings

---

ordnete Spezialkommission sich vordersamst darüber mit einigen Gliedern des reformierten Kirchenrates, des lutherischen Konsistoriums, sowie mit einigen aufgeklärten katholischen Pfarrern und Schulmännern benehmen, die Möglichkeit der Ausführung dieses Planes in reifer Erwägung ziehe und das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Beratschlagungen Uns zur weiteren Beurteilung und Entschließung vorlege. Erwähnte Kommission wird die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, so wie die wohltätigen Folgen, welche daraus für die allgemeine Aufklärung und Toleranz entstehen können, nach ihrem ganzen Umfange einsehen, folglich die Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht sich pflichtmäßig lassen angelegen sein."

[23]) Diese Bedenken bestanden in der Hauptsache darin, daß „bei Protestanten und Katholiken im pädagogischen Fache nicht gleiche Prinzipien gefordert und erwartet werden dürfen" (a. a. O., S. 89).

[24]) Generallandesarchiv Karlsruhe, Rep. Staatsbehörden: Religion, 1808—1811.

[25]) Reg.-Blatt v. 1810, Nr. 14, S. 97 ff.

einen Riegel vorgeschoben.[26]) Nach dem 28. August 1835 konnte nämlich in einer Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine Konfession nur dann eine eigene Schule errichten, wenn die politische Gemeinde oder der betreffende Konfessionsteil den Mehraufwand für die neue (weitere) Schule bestritt. Wurde in diesem Sinne dem Gesetz nicht entsprochen, so mußten die Kinder des Bekenntnisses, das keine eigene Schule hatte, an dem Unterricht der andern Konfession teilnehmen.

Daß diese Beschränkung der Errichtung von Schulen im Interesse der Gemeinden selbst lag, zeigten mit Deutlichkeit die kommenden Jahre. Schon 1836 liefen beim Ministerium aus paritätischen Orten Beschwerden ein, daß die Gemeinden zum Gehalt des Lehrers, der dem bedeutend kleineren Konfessionsteil angehöre, „ebensoviel und vielleicht noch mehr" beitragen müßten wie zu der Besoldung des dem größeren Konfessionsteil dienenden Lehrers. Das sei aber ungerecht im Vergleich zu den Beiträgen, welche der manchmal $^4/_5$ der Einwohner ausmachende größere Konfessionsteil zur Gemeindekasse beitrage.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, verhandelte das Ministerium noch im Jahre 1836 mit den beiden Kirchensektionen und der Oberschulkonferenz, welche ja die gemischten Schulen zu überwachen hatte, über die „Vereinigung der Volksschulen in paritätischen Orten".[27]) Dabei unterbreitete das Ministerium den Schulbehörden 3 Vorschläge:

Die Schule des kleineren Teils soll aufgehoben werden und dessen Schüler sollen die Schule des größeren Teils besuchen. Sie sind dann von dem Pfarrer ihrer Konfession in besonderen Stunden in Religion zu unterrichten. Damit aber keine Härten und Anfeindungen entstehen, darf die Vereinigung nur stattfinden, wenn die Schülerzahl der aufzuhebenden Schule weniger als 12, die der zusammenzulegenden Schulen aber nicht mehr als 120 Schüler beträgt, und wenn der Pfarrer des Konfessionsteils, dessen Schule aufgehoben werden soll, so nahe wohnt, daß er den Kindern ohne Mühe den Religionsunterricht erteilen kann.

Der zweite Vorschlag bestand darin, daß der kleinere Konfessionsteil nach der Vereinigung der beiden Schulen einen Unterlehrer erhalten solle, der zugleich den Schülern dieses kleineren Teils in allen Klassen den Religionsunterricht erteile usw.

---

[26]) Die Paragraphen 31 und 32 des Gesetzes vom 28. August 1835 lauteten: Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Konfessionsteil mehrere Schulen hat, ist der nach § 29 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann (§ 31). Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Konfessionsteile nur da Anwendung, wo der eine Konfessionsteil erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will (§ 32). (Reg.-Bl. v. 1835, Nr. 45, S. 316.)

[27]) Evang. Kirchensektion, Generalia, Schulaufsicht: die Volksschulen in paritätischen Orten, deren Vereinigung, 1836—38.

Ein letzter Vorschlag ging schließlich dahin, man solle zwar die Schule des kleineren Konfessionsteils getrennt beibehalten, sie aber in eine niederere Klasse als jene des größeren Konfessionsteils setzen.

Nach langen Verhandlungen richtete das Ministerium des Innern am 11. Mai 1838 ein Schreiben folgenden Inhalts an die Evangelische Kirchensektion:

„Man glaubt, vorderhand von einer zwangsweisen Ausführung eines oder des andern der in der erwähnten diesseitigen Verfügung bezeichneten Vorschläge um so leichter Umgang nehmen zu können, wenn die geistlichen und weltlichen Behörden dahin wirken, daß die Gemeinden einen oder den andern Weg, je nachdem er nach den gegebenen Lokalverhältnissen der zweckmäßigste ist, freiwillig einschlagen. Die Kirchensektionen werden hiernach in vorkommenden Fällen die Pfarrämter instruieren."

Am 18. Februar 1839 übersandte dann das Ministerium der Evangelischen Kirchensektion den „Entwurf eines Gesetzes der Schulen in paritätischen Orten betreffend" mit der Bitte, sich möglichst bald gutachtlich darüber zu äußern, was diese auch — allerdings in ablehnender Weise — tat.

Bedenkt man schließlich, daß „der Schulbesuch katholischer Schulkinder, die sich in evangelischen Orten aufhalten und umgekehrt"[28]) in den kommenden Jahrzehnten zu dauernden Anfragen der Gemeinden bei den Schulbehörden führten, so begreift man das Bestreben der Regierung, möglichst bald die Schulverhältnisse in konfessionell gemischten Orten gesetzlich zu regeln, eine Absicht, die nach den oben geschilderten vielfachen Ansätzen zur Simultanschule über kurz oder lang zur gemischten Schule führen mußte.

[28]) Evangel. Kirchensektion, Generalia, Schulaufsicht: 1844 ff.

II. Das badische Volksschulwesen von 1860 bis 1868.

1. Das Gesetz von 9. Oktober 1860.

Schon 1853 verlangte eine Denkschrift der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom Staate die alleinige Leitung des Religionsunterrichts und die Berechtigung des Episkopats, die Schulen zu visitieren, über die einzuführenden Schulbücher zu wachen und nach Aufhebung der gleichberechtigten Schulen kirchliche einzurichten. Damit erstrebte die katholische Kirche nichts anderes als vom Staate möglichst unabhängige Mitarbeit in der Leitung des Volksschulwesens.[29])

Die badische Regierung, welche derartigen Wünschen der Kirche nicht entsprechen konnte, versuchte dennoch, auf dem Wege langer Verhandlungen den Frieden zwischen Staat und Kirche — wenn irgend möglich — zu erhalten und schloß mit der katholischen Kirche am 28. Juni 1859 ein Konkordat ab. Die Bulle „Aeterni Pastoris", welche die Vereinbarung vollständig enthält, wurde noch im Jahre 1859 durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.[30]) Da aber die zweite Kammer die mit der römischen Kurie abgeschlossene Vereinbarung ablehnte, wurde durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860[31]) „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend" das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geregelt.

Auf dieses Gesetz hatte übrigens der Großherzog in seiner denkwürdigen Osterkundgebung des gleichen Jahres bereits in sehr vornehmer, den konfessionellen Frieden besonders anstrebenden Weise hingewiesen.

Daß sich nach Aufkündigung des Konkordats und durch die Bekanntgabe des oben erwähnten Gesetzes im römischen Lager ein Sturm der Entrüstung erhob und der Erzbischof von Freiburg kein Mittel unversucht ließ, um die Staatsregierung von ihrem „Unrecht" zu überzeugen, war vorauszusehen.

Aus dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 interessieren hier besonders zwei Bestimmungen:

1. § 6: Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

---

[29]) Denkschrift des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz, Freiburg 1853 bei Herder, S. 115 ff.

[30]) Reg.-Blatt v. 1859, Nr. 60, S. 441—462.

[31]) Reg.-Blatt v. 1860, Nr. 51, S. 382.

2. § 12: Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der § 6 des Gesetzes hatte ja eine Aenderung im Unterrichtswesen nicht eintreten lassen, brachte aber auf gesetzlichem Wege zum erstenmal klar zum Ausdruck, daß der Staat in keiner Weise gewillt sei, sich von der Kirche Leitung und Aufsicht über das Schulwesen direkt oder indirekt entwinden zu lassen. Möglich auch, daß die Regierung bei den Konkordatsverhandlungen die Machtgelüste der römischen Kurie richtig erkannt hatte und deshalb jetzt auf dem Wege des Gesetzes ihren Willen unzweideutig bekanntgab. Nachdem nun aber der Staat die Kirche für selbständig erklärt hatte, mußte der § 6, obwohl er nur einen alten staatlichen Grundsatz festgelegt hatte, eine durchgreifende Aenderung in der Leitung und Aufsicht des Volksschulwesens zur Folge haben. Diese trat durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862[32]) ein, welche die Geschäfte der früheren Schulaufsichtsbehörden einem neu zu gründenden Oberschulrat übertrug, welcher noch im gleichen Jahre unter Leitung seines Direktors Dr. Karl Knies an die ihm gestellten Aufgaben herantrat.

Bemerkenswert ist, daß der § 4 obiger Verordnung den Kirchen entgegenkam: „Die obersten kirchlichen Behörden können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt."

Aber damit gab sich natürlich der Erzbischof nicht zufrieden. Nach seiner Ansicht „sollte der kirchliche Vertreter mitwirken bei der Beratung über allgemeine Anordnungen über das Schulwesen, bei der Bestimmung des Lehrplans, der Lehr- und Lesebücher, bei der Schulordnung, ferner bei der Erziehung und Bildung der Lehrer, bei deren Dienstprüfung, Anstellung und Disziplin, insofern sie die religiöse Erziehung und Bildung resp. deren Verwendung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder als Messner und Organisten berührt, endlich bei den Fragen über Prüfung und Visitationen in den Schulen und über Verwaltung und Verwendung des konfessionellen Schulvermögens."[33])

Da aber diese Forderungen dem neuen Gesetz geradezu ins Gesicht schlugen, war es der Regierung unmöglich, näher auf sie einzugehen.

2. Die Knies'schen Thesen.

Unterdessen hatte der zielbewußte Direktor des Oberschulrats, Knies, das gesamte Schulwesen einer genauen Revision unterzogen und übersandte dem Präsidenten des Ministeriums des

[32]) Reg.-Blatt v. 1862, Nr. 39, S. 325—326.

[33]) Offizielle Aktenstücke über die Schulfrage in Baden, Freiburg 1864, S. 10.

Innern, Lamey, einen schriftlichen, ausführlichen Bericht,[34]) in welchem er die Grundsätze darlegte, welche sich nach seiner Ansicht für die neue Schulgesetzgebung aus dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 ergaben. Für die Beratung durch die Beiräte hatte er seiner Denkschrift 44 Thesen beigefügt.

Knies redet zunächst von der Notwendigkeit der Veränderung in der Organisation der Schulaufsichtsbehörden und betont, daß der Staat nach der Freigebung der Kirche überhaupt keine Gewalt mehr über die Geistlichen habe. Aber auch die nebenamtliche Mitarbeit der Kirche im Schulwesen sei für die Schule selbst nicht von Vorteil gewesen.

Schuld an den mäßigen Leistungen unserer Volksschule, so betont der Bericht, sind zweifellos die kirchlichen Aufsichtsbehörden, denn die Schule ist bisher mehr eine k i r c h l i c h e als eine staatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt gewesen. Der Religionsunterricht hat zum Nachteil der übrigen Unterrichtsfächer einen viel zu breiten Raum im Lehrplan eingenommen. Diese Feststellung soll aber kein Vorwurf gegen die Geistlichen sein, die sich in der Schulaufsicht anerkennenswerte Mühe gegeben haben. Es ist jedoch begreiflich, daß sie unter allen Unterrichtsgegenständen auf den Religionsunterricht den größten Nachdruck legten. Und wenn es in den gesetzlichen Bestimmungen bisher hieß, der n o t w e n d i g s t e Unterricht (Religion, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Gesang) dürfe nie durch die Behandlung anderer weniger wichtiger Fächer wie Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte usw. vernachlässigt werden, so ergab sich daraus eine Verkümmerung aller „nicht notwendigen Fächer" in der Volksschule (Denkschrift S. 16).

Knies fordert damit für den Staat die Aufsicht über die Schule. Gewiß würde dadurch die Kirche an Einfluß auf die Schule einbüßen, aber sie müßte sich dann doch auch klar darüber sein, daß die Tochter der Kirche, die Schule, jetzt volljährig war und ihren eigenen Weg gehen konnte und mußte. Gleichzeitig tritt der Direktor des Oberschulrats mit Nachdruck für die Notwendigkeit des Religionsunterrichts ein.[35])

---

[34]) Der Direktor des Großherzoglich Badischen Oberschulrats an den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Herrn Staatsrat Dr. Lamey, Karlsruhe, 5. Mai 1863.

[35]) Denkschrift S. 32 und 33: „Man hat oft und vielerorts die Ansicht ausgesprochen, das sei die allein richtige und einzig konsequente Einrichtung nach gesetzlichen Vorgängen, wie sie in unserem Lande eingetreten sind, wenn der Religionsunterricht in der neuen Volksschule überhaupt keine Stelle finde, wenn man vielmehr der Kirche, die ihn ja zu besorgen und zu leiten habe, es überlasse, ob und wie und wo sie denselben erteilen wolle.

Wir halten diese Forderung für ein ungesundes Erzeugnis jenes zweifellos vorübergehenden gereizten Zustandes, welcher der Staat, der damit, daß er der Kirche den Religionsunterricht zur Besorgung überläßt, in keiner Weise erklärt, daß ihm das Auftreten oder Fehlen des Religionsunterrichtes gleichgültig sei, keine Folge geben soll. Wenn der Religionsunterricht wirklich, was nicht bezweifelt werden will, ein hochbedeutsamer Unterrichtszweig für die Kinder in ihrem schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren ist, so ist es auch ein entschiedenes öffentliches

Die Ueberwachung und Besorgung des Religionsunterrichts, meint Knies, wäre also nach dem Gesetz lediglich Sache der Kirche. Der staatlich angestellte Volksschullehrer darf demnach nicht beanspruchen, den Religionsunterricht zu erteilen, auch wenn er gern dazu bereit wäre. Berücksichtigt man aber, daß dieser Unterricht nicht nur in den Schulen am Pfarrort, sondern auch noch in denen der Filialorte zu geben ist, so würde durch diese außergewöhnliche Belastung die Kirche in eine große Not geraten, denn es stehen ihr die erforderlichen Lehrkräfte nicht zur Verfügung.

Deshalb müßte hier der Staat der Kirche, ohne daß sie dabei irgend ein Recht auf ihrem eigenen Gebiet preisgäbe, unter die Arme greifen. Deshalb sei nach seiner Ansicht der Religionsunterricht in dem Lehrplan des Seminarunterrichts beizubehalten, und der Lehrer sei bei seiner Anstellung an der Volksschule zu verpflichten, eine gewisse in sein Stundendeputat einzurechnende Zahl von Religionsstunden zu geben, den Auftrag der Kirche dazu vorausgesetzt. Dieser vom Lehrer erteilte Religionsunterricht wäre dann n i c h t etwa vom S t a a t e, sondern von der K i r c h e zu leiten. — Wenn so der Staat den Geistlichen seine Hilfe nicht versagen wolle, so dürfe durch dieses Entgegenkommen die einheitliche staatliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten von der Kirche nicht angetastet werden.[36])

Der Bericht befürwortet dann eine weitere staatliche Hilfe gegenüber der Kirche hinsichtlich des O r g e l s p i e l s. Man solle in den Seminarien die musikalische Ausbildung, besonders für das Orgelspiel, nicht vernachlässigen und den Lehrer verpflichten, den Organistendienst, allerdings gegen eine zu vereinbarende Vergütung, zu übernehmen.

Besonders interessiert endlich die Stellung, welche die Denkschrift bei der Behandlung der Frage des k o n f e s s i o n e l l e n C h a r a k t e r s d e r V o l k s s c h u l e einnimmt:

In seinen Gesetzen hat der Staat bisher, so führt Knies aus, dem Fortbestand der konfessionellen Volksschule kein Hindernis in den Weg gelegt, wenn er auch den Bedürfnissen der g e m i s c h t e n Schule Rechnung getragen hat. Es ist nun da und dort die Frage erörtert worden, ob jetzt nicht, da in der oberen Leitung der Schulen der konfessionelle Gegensatz beseitigt werden soll, die

---

Interesse, daß er gegeben werde. Und die Eltern der Kinder werden den Anspruch geltend machen können, daß wenigstens, wenn die volle Lernzeit ihrer Kinder für den öffentlichen Unterricht in Anspruch genommen werde, innerhalb dieser Lernzeit auch die Pflege eines so wichtigen Unterrichtsgegenstandes nicht fehle. Wir sind deshalb nicht im Zweifel darüber, daß der von der Kirche zu besorgende Religionsunterricht in der Volksschule den vom Staat geforderten Lehrgegenständen angereiht werden sollte. Wir halten es aber auch für entschieden empfohlen, den Religionsunterricht in die Reihe der für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenstände aufzunehmen und es der Erfahrung zu überlassen, ob der Staat — was wir nicht voraussehen — wirklich auch diese Einrichtung fallen lassen muß, um sich die Erreichung s e i n e r Ziele für die Volksschule zu sichern."

[36]) Denkschrift S. 33.

Kommunalschule gesetzlich einzuführen sei. Knies verneint diese Frage, da diese Art von Schule keine Rücksicht nimmt auf die Konfession der Lehrer und Kinder und entweder den Religionsunterricht ganz aus dem Lehrplan entfernen will oder — ohne dessen Beseitigung aus dem Lehrplan — ihn ersetzen möchte durch einen für die verschiedenen Konfessionen gemeinsamen Unterricht, der sich nur auf die allgemeinen Grundwahrheiten des Christentums erstrecken soll.

Ganz andere Worte dagegen findet der Direktor des Oberschulrats in diesem Zusammenhang für die gemischte Schule.[37])

Wenn Knies trotz dieser von ihm betonten Vorzüge der gemischten Schule die konfessionell getrennte nicht gesetzlich beseitigt sehen wollte, so hatte dies seinen Grund darin, daß er in seinen Vorschlägen, welche für die Schulgesetzgebung der kommenden Jahre die Grundlage bildeten, alles zu vermeiden suchte, was der Kurie Stoff zum Widerstand gegen die Staatsgesetze bieten konnte.

---

[37]) Denkschrift S. 35: „Sehr verschieden hiervon ist die Stellung des Religionsunterrichts in der Volksschule, welche in den badischen Gesetzen die „gemischte' Volksschule genannt wird. Sie wird von manchem in überreiztem Eifer und mit bewußter oder unbewußter Irreführung des Volkes und der öffentlichen Meinung wie eine mit den besprochenen Formen der Kommunalschule ganz gleiche Erscheinung behandelt, ja wohl auch eine religionslose Schule genannt.

Ihr Wesen besteht aber vielmehr darin, daß wohl Lehrer von beiden christlichen Konfessionen an ihr angestellt werden können, der Religionsunterricht aber auch gegeben wird, und zwar gerade dieser getrennt für beide Konfessionen. Mit anderen Worten, es ist eine Volksschule mit der Einrichtung des konfessionell getrennten Religionsunterrichtes, wie sie an unseren Mittelschulen besteht.

Man wird — selbst wenn man persönlich die konfessionell getrennte, also nur von Lehrern der einen Konfession besorgte Volksschule vorziehen sollte — das Eingeständnis machen müssen, daß diese gemischte Volksschule der allgemeinen Lage unserer staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart an sich vollkommen entspricht. Der Staat und immer mehr auch die einzelnen politischen Gemeinden haben tatsächlich eine gemischte Bevölkerung, die mit gleichen Rechten und Pflichten, mit gleichen Bedürfnissen und Ansprüchen an Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenlebt und in Frieden und gleichem Gemeinsinn zusammen wohnen soll. Für das eine, was sie, wie die Kinder trennt, das religiöse Bekenntnis, wird auch in dieser gemischten Schule getrennt gesorgt. Weshalb soll der Staat und die Gemeinde darüber hinaus eine Trennung im Unterricht grundsätzlich handhaben lassen? Besteht ja doch jedenfalls auch das staatliche Gebot zum Besuch der Volksschule, dem die konfessionelle Minorität, welche keine Schule im Ort hat, so gut nachkommen muß, wie die Majorität, die eine solche besitzt.

Dazu kommen die finanziellen Erschwerungen für so viele und auch recht arme politische Gemeinden, welche vielleicht für eine kleine Kinderzahl besondere Lehrer, besondere Schulhäuser, besondere Heizungen, Dotationen mit Grundstücken beschaffen müssen — während andererseits die so knappe Stundenzahl für die Kinder durch das Miteinanderwirken zweier Lehrer für dieselben Schüler wesentlich erhöht werden kann. Daneben fehlt es in der Erbschaft der überkommenen Zustände auch nicht an offenbaren Ungerechtigkeiten, wie jene, daß eine gemischte politische Gemeinde von der gemischten Bevölkerung Einnahmen hat und mit solchen die Konfessionsschule des einen Teiles

Daß es in dieser Uebergangszeit zu vorübergehenden Reibungen zwischen Staat und katholischer Kirche kommen werde, hatte er ja vermutet,[38]) weshalb er auch beide Teile in seiner Denkschrift zur Besonnenheit mahnt.[39])

3. Die Stellung der Kirchen zur Schulreform.

Was Knies in seinem Bericht vorausgesagt hatte, trat auch ein. Mit Nachdruck angegriffen und beschuldigt wurde die Regierung von den erregten kirchlichen Kreisen, sobald der Inhalt der Denkschrift bekannt geworden war. Es war zweifellos die Schuld des Präsidenten Lamey, daß sich jetzt ein solcher Sturm der Entrüstung erhob. Warum hatte man denn nicht dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 sofort entsprechende organisatorische Bestimmungen folgen lassen? Warum gab man der Kurie drei Jahre Zeit, sich auf diesen Kampf zu rüsten? Und warum stellte man durch Bekanntgabe der Knies'schen Thesen die Schulreform zur öffentlichen Diskussion? Jetzt war die Schulfrage Volksgespräch, in das die Kirchen, die Lehrer, die Gemeinden und Eltern eingriffen.[40])

Besonderes Interesse an der Denkschrift des Oberschulrats hatten begreiflicherweise die Kirchen. Dem evangelischen Oberkirchenrat war diese Schulreform ganz und gar nicht Nebensache. Auch in den Reihen der evangelischen Geistlichen wurden da und dort Stimmen laut, die auf die staatlichen Reformversuche mit großer Besorgnis hinwiesen.[41]) Aber von gehässigen Angriffen auf die Staatsregierung war keine Rede. Mit großer Befriedigung kann vielmehr festgestellt werden, daß die evangelische Oberkirchenbehörde in wirklich vornehmer, den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Weise die staatlichen Schulreformbestrebungen aufgenommen hat: „. . . . . Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die eingetretene Aenderung in der Stellung der Kirche es dem Staat zur Pflicht mache, die bisher von den Kirchenbehörden besorgte Leitung des Volksschulwesens selbst zu übernehmen, und daß auch bei diesem neuen Verhältnisse die religiöse Grundlage der Volksschule erhalten und die fortdauernden kirchlichen Aufgaben derselben erfüllt werden können, haben wir uns für verpflichtet gehalten, der Staatsregierung bei einer von ihr als notwendig erkannten Reform des Volksschulwesens nach Möglichkeit die Hand zu bieten. Wir können es auch unsererseits nur gut

---

erhält oder unterstützt, während der andere Teil leer ausgeht und sich entweder eine Konfessionsschule auf eigene Kosten errichten oder seine Kinder in die Konfessionsschule des andern Teiles schicken muß — an welchem Verfahren sich dann auch noch eventuell der Staat mit seinen auch aus gemischten Quellen fließenden Beiträgen für die Schule beteiligt."

[38]) Denkschrift S. 32.

[39]) Denkschrift S. 32.

[40]) Adolf Hausrath: Julius Jolly, Leipzig 1899, bei Hirzel, S. 82 ff.

[41]) Denkschrift der evangelisch-kirchlichen Konferenz auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse über die Schulreformfrage in Baden, Karlsruhe 1864, bei Fr. Gutsch.

heißen, daß von Seiten der Regierung der Hebung des Volksschulwesens eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wird, und erwarten, daß die Geistlichen, soweit als es möglich und gestattet ist, fortwährend am Schulwesen sich beteiligen und ihre kirchenverfassungsmäßigen Pflichten erfüllen.[42])

Die gleiche Stellung dem Staate gegenüber nimmt der evangelische Oberkirchenrat in seiner Verordnung vom 1. Oktober 1864 „die Teilnahme der Geistlichen am Ortsschulrat betreffend", ein: „. . . . . Obwohl wir im Interesse der Kirche nicht mit allen Bestimmungen des Gesetzes (vom 29. Juli 1864) uns einverstanden finden, so kann uns dies nicht abhalten, auch ferner an der großen Aufgabe, welche die Kirche auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen hat, unverrückt festzuhalten und dieselbe auch in derjenigen Form zu betätigen, welche jetzt die gesetzlich festgestellte geworden ist. Wir haben insbesondere zu unseren Geistlichen das volle Vertrauen, daß sie der Förderung des Volksschulwesens mit nicht geringerer Liebe und Hingebung als bisher sich widmen werden."

Anders die katholische Kirche. Infolge ihrer Staatsauffassung hielt sie es nicht nur für ihr Recht, sondern sogar für ihre Pflicht, die beabsichtigten Neuerungen auf dem Gebiet der Schulgesetzgebung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Der Freiburger Professor Alban Stolz eröffnete den wenig rühmlichen Kampfesreigen mit einer in derbem Volkston gehaltenen Schrift: „Warnung vor einer drohenden Gefahr".[43]) Der katholische Curatklerus beantwortete die Kniesschen Thesen mit einer Denkschrift[44]) und der Erzbischof von Freiburg, der dauernd mit der Regierung wegen der Schulreform schriftlich verhandelte, scheute nicht die Mühe, der Oeffentlichkeit eine umfassende Denkschrift[45]) zu übergeben, welche die beabsichtigten staatlichen Schulreformbestrebungen grundsätzlich verwarf. Zusammenfassend erklärte die Abhandlung, die vorgeschlagene Schulreform vernachlässige die persönliche Freiheit, die Freiheit des Eigentums, der Vereine oder Körperschaften, greife die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des Unterrichts an und verletze die Rechte der Kirche, der Gemeinde und der Familie; der Entwurf kümmere sich auch nicht um die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, widerspreche der Selbständigkeit der Kirche und würde — ausgeführt — das positive Christentum aus der Schule entfernen.[45])

Neben der kirchlichen Agitation entfaltete die der Regierung treue Tagespresse einen regen Angriff gegen die Kurie; Präsident Lamey wies in der Ständeversammlung am 21. April 1864 die kirchlichen Beschuldigungen zurück, und der Erzbischof wandte

[42]) Verordnungsblatt für die vereinigte evangel.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von 1864, Nr. 8, S. 43.
[43]) 2. Auflage, Freiburg 1863, bei Herder.
[44]) Freiburg 1863, die Reform des Volksschulwesens betr.
[45]) Freiburg 1863, die Reform des Volksschulwesens; S. 75.

sich im Mai 1864 an den Großherzog mit der Bitte, er möge doch für die vom Staate in ihren Rechten schwer bedrohte Kirche eintreten.[46])

So wogte der Schulkampf hin und her. Es würde zu weit führen, wollte man auf alle Vorwürfe eingehen, welche die ultramontane Presse und das Ordinariat der Staatsregierung ins Gesicht schleuderte mit der Absicht, das Volk in dem heftig entbrannten Schulkrieg unter allen Umständen auf die Seite der katholischen Kirche zu zwingen.

Unterdessen legte die Regierung, um das aufgeregte Volk zu beruhigen, dem Landtag im Juni 1864 zunächst den Entwurf eines Gesetzes über „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen" vor. Der Entwurf, der im wesentlichen mit den Vorschlägen der Kniesschen Denkschrift übereinstimmte, wurde nach Annahme in den beiden Kammern im Regierungsblatt vom 5. August 1864 als Gesetz verkündigt. Darnach wurde die örtliche Aufsicht über die Volksschule dem Ortsschulrat übertragen (§ 1). Dieser setzte sich in konfessionellen Volksschulen aus dem Ortspfarrer, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter aus dem Gemeinderat, aus dem Schullehrer zusammen, der, wo mehrere angestellt sind, von der Schulbehörde bestimmt wurde, und aus 3, 4 oder 5 gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Dabei wurde ein Mitglied durch den Gemeinderat und den kleinen Ausschuß, die andern von den mindestens 25 Jahre alten verheirateten und verwitweten der betreffenden Konfession angehörenden Männern der Schulgemeinde gewählt. Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern ist der Pfarrer zum Eintritt in den Ortsschulrat nicht verpflichtet, sondern dazu berechtigt (§ 2). Aehnlich war die Zusammensetzung des Ortsschulrats in den gemischten Schulen (§ 3). Es folgten dann noch Bestimmungen über die Wahl zum Ortsschulrat, dessen Vorsitzender für je sechs Jahre durch die Staatsregierung zu ernennen ist. In § 7 wird die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen Kreisschulräten übertragen, welche den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräte und der Lehrer mit der Ortsschulbehörde zu vermitteln haben.

Ueber die Ueberwachung des Religionsunterrichts bestimmte das Gesetz folgendes: „Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulverordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen" (§ 8).

[46]) Freiburger katholisches Kirchenblatt 1864, Nr. 25, S. 193 ff.

Diese Forderung des Gesetzes vom 5. August 1864, daß „die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden geschehen sollen", wurde insofern vom Ordinariat hintergangen, als es sich bei Religionsprüfungen nicht dieser vorgeschriebenen Vermittlung bediente, sondern die Geistlichen ganz selbständig mit den Lehrern verhandeln ließ.[47]) Die Folge war, daß das Ministerium des Innern sofort mit einem Erlasse [48]) antwortete, welcher die katholische Kirche in ihre Schranken zurückwies und allen Lehrern der katholischen Volksschulen verbot, etwaigen gesetzwidrigen Anordnungen ihrer Kirche Folge zu leisten und sie gleichzeitig aufforderte, solche unerlaubten Eingriffe in die Rechte des Staates sofort auf dem Dienstwege der vorgesetzten Behörde mitzuteilen.

Da die Lehrer den Anweisungen des Ministeriums bereitwilligst nachkamen, versuchte das Ordinariat, sie durch eine zu unterschreibende gedruckte Instruktion [49]) der Kirche gefügig zu machen. Doch auch hier mußte der Erzbischof zu seinem Leidwesen erfahren, daß die Lehrer seines Glaubens dem Staate gaben, was des Staates war.

So war die von der Regierung durch das Gesetz vom 5. August 1864 erwartete Ruhe nicht eingetreten. Schuld daran war der Erzbischof. Bei der immer wieder betonten Liebe zu Kirche und Volk konnte man es zur Not verstehen, daß die Kurie bis dahin nichts unversucht ließ, um ihre teuere Tochter, die Schule, vor der vielbesprochenen Entchristlichung zu bewahren. Jetzt aber, nachdem die Regierung auf dem Wege des Gesetzes ihren Willen unzweideutig kundgetan hatte, wäre es schon mit Rücksicht auf das erregte Volk Pflicht der katholischen Kirche gewesen, das Trennende zu vergessen und mit dem Staate auf dem Gebiete der Schule planvoll und friedlich zum Wohle der Volksgemeinschaft zusammenzuwirken. Statt dessen setzte jetzt unter der Leitung des Erzbischofs eine maßlose Hetze gegen die Regierung ein. Ein Hirtenbrief betonte in herzzerreißenden Worten die Gefahr, in der sich die katholische Religion befinde, wenn selbst wilde Tiere mit Lebensgefahr ihre Jungen vor den feindlichen Angriffen verteidigten, um wie viel mehr müßten dann die christlichen Eltern ihre Kinder vor den Gefahren des Seelenheils schützen.[50])

---

[47]) Instruktion für die Ortsgeistlichen. Die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den katholischen Volksschulen betr. Freiburg, 9. Dezember 1864, Erzbischöfliches Ordinariat. Off. Aktenstücke, 2. Heft, S. 16.

[48]) Den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen betr. 23. Dezember 1864, Nr. 16420. Off. Aktenstücke, 2. Heft, S. 22.

[49]) E. Friedberg: Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, mit amtlichen Aktenstücken, Leipzig 1871, bei Duncker & Humblot, S. 123 ff.

[50]) Hirtenbrief des Dr. Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg, Freiburg 1864, bei Jos. Dilger, S. 18; S. 19: „Und so verordnen wir: An jedem Sonn- und Festtag wird im allgemeinen Gebet vor den Worten: „Wir bitten auch" noch folgendes Gebet beigefügt: „Laß auch die Eltern besonders jetzt eingedenk sein ihrer schweren Verantwortung

Hatte die evangelische Kirchenbehörde in dem oben erwähnten Erlaß vom 1. Oktober 1864 die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß ihre Geistlichen sich wie bisher die Förderung des Volksschulwesens angelegen sein lassen — die Bildung der Ortsschulräte ging in den evangelischen Volksschulen auch erfreulicherweise ohne Reibung vor sich — so forderte das erzbischöfliche Ordinariat die ihm unterstellten Pfarrämter gerade zum Gegenteil auf.[51]) Es wurde den katholischen Geistlichen verboten, sich an der Bildung des Ortsschulrats irgendwie zu beteiligen noch in die oberen staatlichen konfessionslosen Schulbehörden einzutreten. Ja sogar der geschäftliche Verkehr mit den staatlichen Schulbehörden wurde ihnen untersagt. Dagegen sollen sie über die Erziehung und Bildung der Jugend als Priester, Hirt und Seelsorger mit regstem Eifer wachen.

Dieser Verordnung kamen denn auch die erzbischöflichen Pfarrämter mit großer Gewissenhaftigkeit nach. Zunächst galt es, die Wahlen für den Ortsschulrat zu hintertreiben. Die ultramontane Presse tat ihr Möglichstes, um ihre Liebe zur Kirche dadurch zu dokumentieren, daß sie immer wieder zur Wahlenthaltung aufforderte. Durch die mit allen Mitteln betriebene Agitation gelang es auch tatsächlich, in etwa 100 Gemeinden das Zustandekommen einer Wahl zu vereiteln. Dies war im Vergleich zu der maßlosen Wühlarbeit der Kirche entgegen den triumphierenden Worten von L. Kozelka[52]) ein recht bescheidener Erfolg. Und wenn Maas mit Befriedigung feststellt, man hätte im Mai 1865 den beiden Kammern die Aufhebung des Gesetzes fordernde Petitionen vorgelegt, die von mehr als 40 000 Unterschriften befürwortet waren, so ist dies höchstens ein erneuter Beweis für die intensive kirchliche Agitation.

Allen diesen Angriffen zeigte sich die badische Regierung gewachsen. Um den Widerstand bei den Wahlen in den Ortsschulrat zu brechen, ordnete das Ministerium des Innern schließlich an,[54]) daß die Bezirksämter in den betreffenden Gemeinden die zu wählende Zahl der Mitglieder des Ortsschulrats auf ein Jahr ernannten. Nichtannahme der Wahl ohne genügende Begründung wurde gesetzlich bestraft. Diese Maßnahme war nicht ohne Erfolg, und die Wahlen verliefen im nächsten Jahr — oft unter reger Beteiligung der Wahlberechtigten — durchschnittlich befriedigend.

Obwohl die Regierung so die Interessen des Staates zu vertreten suchte, während sie andererseits der Kurie gegenüber das größtmögliche Entgegenkommen zeigte, nährte die katholische Kirche nach wie vor die Agitation gegen das Schulgesetz. Um die-

---

für die christliche Kinderzucht und erhalte für ihre Kinder die Anstalten katholischer Erziehung."

[51]) Offizielle Aktenstücke, 2. Heft, Freiburg 1866, S. 15.

[52]) L. Kozelka: Die Leidensgeschichte der Simultanschulländer Hessen, Baden und Hessen-Nassau, Haas & Grabherr in Augsburg 1927, S. 65.

[53]) H. Maas: Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, S. 609.

[54]) Erlaß vom 7. Dezember 1864, Nr. 15 571.

ses Verhalten richtig verstehen zu können, muß daran erinnert werden, daß damals Pius IX., der das restaurierte Papsttum auf die Höhe mittelalterlicher Macht führen wollte, auf dem päpstlichen Stuhle saß. Infolge der Revolution von 1848 hatte der Ultramontanismus in Deutschland einen gewaltigen Aufstieg zu verzeichnen. Daß in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz die Regierungen den Ultramontanen zwar entgegenkamen, die Kammern aber die Rechte des Staates zu wahren wußten, war keineswegs im Sinne Roms. Daher ist es auch begreiflich, daß der Papst in seinem Sendschreiben[55]) vom 14. Juli 1864 an den Erzbischof Hermann von Freiburg letzteren in seiner Auflehnung gegen die Staatsgesetze bestärkte. „Den Blick aufwärts zu Gott unserm Herrn gerichtet" — so heißt es in dem Sendschreiben — „erbitten wir von ihm, demütig und innigst, daß er in der Fülle seiner göttlichen Gnade Dir, ehrwürdiger Bruder, der Geistlichkeit und dem gläubigen Volke Deiner Diöcese immer gnädig beistehen möge, damit alle durch die göttliche Hilfe gestärkt für die Sache seiner heiligen Kirche unter deiner Leitung standhaft zu kämpfen fortfahren".

Wenn trotzdem das Gesetz über den Elementarunterricht von 1868 langsam seiner Vollendung entgegenreifte, so war dies neben der Besonnenheit des Volkes dem sachlichen und entgegenkommenden, aber doch zielbewußten Verhalten des Staates zu verdanken.

[55]) Offizielle Aktenstücke, 2. Heft, S. 14.

III. Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868.

Ehe dieses Gesetz zustande kam, gab es noch eine Reihe unerfreulicher Konflikte zwischen Staat und Kirche. Da bisher schon genügend auf die Machtgelüste des Ordinariats einerseits, auf das immer wieder zum Frieden bereite Verhalten der Regierung andererseits hingewiesen wurde, seien die unliebsamen Auseinandersetzungen, die sich bei den Vorarbeiten für das Gesetz über den Elementarunterricht ergaben, nur kurz erwähnt.

Die Freiburger Kurie war zwar deshalb zu Verhandlungen bereit, weil die Regierung an der konfessionellen Schule festhielt; aber die Konferenzen, welche im Mai 1865 und Januar 1866 zwischen Vertretern der Kirchen und der Regierung stattfanden, führten nach anfänglichem Erfolg[56]) deshalb zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil das Ordinariat durch nachträglich geäußerte Wünsche und Einwände die Verhandlungen sehr erschwerte.[57]) Dabei hatte es die Regierung an Entgegenkommen in keiner Weise fehlen lassen, übersandte sie doch dem Ordinariat auf dessen Bitte hin sogar den Gesetzentwurf zur Einsichtnahme, wofür sich auch der Erzbischof in anerkennenswerter Weise bedankt hatte.[58])

Da der Landtag durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 vertagt worden war, wurde der Gesetzentwurf den Landständen erst im August 1867 zur Beratung vorgelegt. Die zweite Kammer billigte im allgemeinen den Entwurf, konnte aber in einigen Punkten (Wählbarkeit in den Ortsschulrat, wöchentliche Stundenzahl des Religionsunterrichts u. a. m.) der Vorlage der Regierung nicht zustimmen. Wieder fand ein längerer Schriftwechsel zwischen Kurie und Ministerium statt, wobei erstere wieder allerlei Vorschläge unterbreitete. Glücklicherweise machte diesen endlosen Meinungsverschiedenheiten die Annahme des Entwurfs in den beiden Kammern der Ständeversammlung ein Ende. Am 8. März 1868 unterzeichnete der Großherzog das Gesetz, welches wenige Tage später der Oeffentlichkeit bekanntgegeben wurde.[59])

Wie stellte sich nun dieses neue Gesetz zu den Religionsgemeinschaften? Ueber die verschiedenen Formen der Volksschule

[56]) Protokolle der Verhandlungen vom 19. Januar 1866, Friedberg, a. a. O., S. 367 ff.

[57]) Erzbischöfl. Ordinariat, Freiburg, 6. Februar 1866, Friedberg, S. 382.

[58]) Erzbischöfl. Ordinariat, Freiburg, 16. Januar 1866, Friedberg, S. 359.

[59]) Reg.-Blatt v. 1868, Nr. 15, S. 251—280.

(konfessionelle, Kommunal- und gemischte Schule) hatte sich bei den Erörterungen über das nun zustandegekommene Gesetz der Abgeordnete Turban in der 2. Kammer eingehend geäußert.[60]) Bisher galt die konfessionelle Schule als Regel und die Regierung entschied sich auch jetzt dafür, sie in diesem Sinne beizubehalten. Das entsprach auch dem Gesetz vom 28. August 1835. Aber auch die besonders in größeren Städten vielfach beobachtete konfessionelle Mischung der Bevölkerung berücksichtigte der Gesetzgeber, indem in § 10 des neuen Gesetzes folgendes bestimmt wurde:

„Mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderats oder eines der betreffenden Ortsschulräte in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschule vereinigt, wenn jede der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden dies beschließt." Eine Wiederauflösung der vereinigten Schulen kann aber vor Ablauf von 10 Jahren nicht erfolgen (Abs. 2 des § 10).

So hatte also das Gesetz vom 8. März 1868 es nicht für ratsam gehalten, die konfessionellen Schulen zu beseitigen. Man wollte der Entwicklung nicht gewaltsam vorgreifen. Dennoch aber sollte die Errichtung von gemischten Schulen unter den in § 10 geforderten Voraussetzungen den Gemeinden möglich sein. Die Simultanschule war somit fakultativ.

[60]) Bericht des Abgeordneten Turban in der 2. Kammer, 6. Beilagenheft, S. 244 ff., Karlsruhe 1868.

IV. Das badische Simultanschulgesetz vom 18. September 1876.

1. Wie es zur Simultanschule kam.

Ueber die Entstehung dieses Gesetzes ist in letzter Zeit von katholischer Seite aus verschiedentlich geschrieben worden.[61]) Aber alle diese Ausführungen sind tendenziös gefärbt, denn sie betonen immer und immer wieder, kein Mensch habe die Zwangsmischschule gewollt, die Kammermehrheit habe das Gesetz erzwungen. Dabei wird besonders an die Rede erinnert, in welcher der Abgeordnete Dekan F ö r d e r e r für die Konfessionsschule in der Kammer eingetreten sei.[62]) Daß übrigens gegen die Einführung des Gesetzes da und dort — auch auf evangelischer Seite — Bedenken geäußert wurden, ist Tatsache. Wer aber die Entwicklung des badischen Volksschulwesens bis zu diesem kritischen Zeitpunkt kennt, der weiß, daß die Einführung der Simultanschule über kurz oder lang aus schultechnischen Gründen vom Staate gefordert werden mußte. Das geht auch aus den Kommissionsberichten der beiden Kammern, die für uns hier allein maßgebend sind, klar hervor.

Die 2. Kammer hatte nämlich am 17. Juni 1874, veranlaßt durch Petitionen von 15 Gemeinden, beschlossen, den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, wodurch nach einer Revision des Gesetzes von 1868 sämtliche Konfessionsschulen in g e m i s c h t e Schulen umgewandelt werden sollten.

Ueber diesen beantragten Entwurf erstattete der ersten Kammer am 22. Juni 1874 Verwaltungsgerichtshofpräsident R e n c k Bericht.[63]) Der Redner bedauerte zunächst, daß man sich schon wieder mit Fragen der Schulorganisation befasse, es sei wahrlich jahrelang gekämpft worden, bis das Gesetz über den Elementarunterricht zustande gekommen sei. Zweifellos könne man jetzt eine gewisse Ruhe im Volke und sogar bei den früheren Gegnern der geschaffenen Einrichtungen feststellen; warum solle jetzt wieder durch die Forderung gemischter Schulen die alte Streitfrage aufgerollt werden?

---

[61]) E. Föhr: Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden? Badenia, Karlsruhe 1927, S. 9 ff.
L. Kozelka, a. a. O., S. 70 ff.
„Von der Einführung der badischen Simultanschule", herausgegeben von der katholischen Schulorganisation Baden, Bühl 1926.

[62]) Ebenda S. 30.

[63]) I. Kammer der badischen Stände, Landtag 1873/74, Beilagenheft, S. 394 ff.

Diese Bedenken des Berichterstatters der ersten Kammer waren sehr begreiflich und lagen in der Sorge um den Volksfrieden begründet. Und doch verkennt Renck die Notwendigkeit einer Revision des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 nicht, wenn er in seinem Bericht wörtlich sagt:

„. . . Allein es sind in der Zwischenzeit Verhältnisse eingetreten, welche in der Tat die Wiederaufnahme des Gegenstandes nicht nur rechtfertigen, sondern sogar gebieterisch verlangen, wir meinen die sehr erhebliche Steigerung des Aufwandes für die Volksschule. Trifft diese Steigerung schon Gemeinden mit nur einer Volksschule unter Umständen recht schwer, so droht sie für Gemeinden, welche gesetzlich zur Haltung mehrerer konfessioneller Schulen verpflichtet sind, geradezu erdrückend zu werden. Es kommt dabei nicht nur die beträchtliche Erhöhung der Lehrergehalte in Betracht, sondern auch der etwa nötig fallende Zuschuß zu dem gesetzlich garantierten Schulgeld, der Aufwand für den Fortbildungsunterricht und demnächst für den Turnunterricht. Ueberdies ist zu denken an den Aufwand für die Schulhausbauten, welche tatsächlich in solchen konfessionell gemischten Orten sich meist in einem kläglichen Zustand befinden, und welche zumal im Blick auf die rasche Vermehrung der Schulkinder . . . in den nächsten Jahren eine durchgreifende Verbesserung erfordern. Angesichts solcher zwingender Umstände tritt in der Tat an die Gesetzgebung die Aufgabe heran, ohne Verschub auf Mittel und Wege zu denken, wie den Gemeinden die Erfüllung ihrer Pflicht zur Erhaltung der Elementarschule erleichtert werden könne."

Gegen den beantragten Gesetzentwurf erhebt dann der Redner allerhand Bedenken, in deren Vordergrund die Autonomie der Gemeinden steht. Er ist der Ansicht, man solle die gemischte Schule nicht auf dem Wege des Gesetzes einführen, sondern es den betreffenden Gemeinden überlassen, ihren Schulen die Form zu geben, welche die Verhältnisse erfordern. Gleichzeitig weist Renck auf die Wichtigkeit der Sache hin, bedauert, daß die Zeit zu kurz gewesen sei, sich eingehender mit dieser Frage zu befassen, und schlägt deshalb vor, die Kammer solle sich erst nach eingehender Kenntnisnahme aller einschlägigen Verhältnisse in dieser wichtigen Angelegenheit entscheiden.

Staatsminister Jolly riet ebenfalls nicht zur gesetzlichen Einführung der Simultanschule, da er befürchtete, in gemischten Schulen mit nur einem Lehrer sei der Religionsunterricht, der nach seiner Ansicht eine ganz hervorragende Stellung in der Erziehung der Jugend einnehme, in Gefahr. Auch war ihm hinreichend bekannt, daß nicht nur die Ultramontanen, sondern auch maßgebende evangelische Geistliche, die durch die Auseinandersetzungen mit Jolly wegen der Gymnasialreform verschnupft waren, die gemischte Schule ablehnten. Dennoch nahm die nationalliberale Partei, welche durch die klerikalen Umtriebe aufs höchste erbittert war, die Simultanschule in ihr Wahlprogramm

auf. Da gab der Minister nach. Aber auch hier war er — wie schon so oft — bestrebt, einen gangbaren Mittelweg zu finden. Er forderte in seinem Entwurf nur, daß die getrennten Konfessionsschulen in gemischten Gemeinden zu vereinigen seien, und daß bei der Ernennung der Lehrer nicht etwa die Konfession gleichgültig, sondern daß dabei auf das Bekenntnis der Schüler möglichst Rücksicht genommen werde. Damit wollte er erreichen, daß Kiefer auf die obligatorische Einführung der Simultanschule verzichte. Dennoch verstummte der Schrei wegen der Entchristlichung der Schule keineswegs. Im Gegenteil, die evangelische Gruppe, die in den Kammern über wenig Stimmen verfügte, „brachte es fertig, daß der Landesherr die vom Oberschulrat und Ministerium des Innern ausgearbeitete und im Staatsministerium gut geheißene Vorlage zurückwies". Erst als Jolly, falls die Vorlage nicht gebilligt werde, um seine Entlassung bat, hatte der Großherzog am 29. November 1875 die Gesetzesvorlage unterschrieben.[64])

Am 11. April 1876 erstattete sodann der Abg. Kiefer in der 2. Kammer den Bericht[65]) der Kommission über den Gesetzentwurf „die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend". Er griff dabei zunächst auf die Gesetze von 1860, 1862 und 1868 zurück, wobei er betonte, daß man noch in der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes über den Elementarunterricht „die fortdauernde Berechtigung des Systems der konfessionell getrennten Volksschulen" in warmen Worten dargelegt habe. Heute sei das aber anders. In den letzten Jahren hat sich, so sagt der Redner, das öffentliche Urteil geändert, man sehnt sich im Volk nach Frieden und diesem stehen die konfessionellen Volksschulen hindernd im Wege.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, wie treffend Kiefer hier die Situation schildert. Nach seiner Ansicht, die zweifellos richtig ist, stehen sich zwei Extreme gegenüber: einerseits die Forderung, den Religionsunterricht aus der Volksschule ganz zu entfernen, was er grundsätzlich ablehnt; andererseits das Bestreben der katholischen Kirche, weit über den Religionsunterricht hinaus auch auf den anderen Gebieten der Schule diese ganz zu beherrschen, sie aus einer Staatsschule zu einer Kirchenschule zu machen.

Kiefer hat hier die Bestrebungen der klerikalen Politik ohne Uebertreibung und Gehässigkeit so geschildert, wie sie seit Jahrzehnten in Baden waren und heute noch sind. Und diesen Machtgelüsten kann nach seiner Ansicht nur dadurch ein Riegel vorgeschoben werden, daß die immer noch zu vielen Reibungen Anlaß gebenden Konfessionsschulen aufgehoben und durch die obligatorische Simultanschule ersetzt werden. Daß er sich in seinen Forderungen in einigen Punkten vom Regierungsentwurf, den dann

[64]) Adolf Hausrath, a. a. O., S. 300 ff.

[65]) Verh. der II. Kammer 1875/76, 4. Beilagenheft, S. 644 ff.

die erste Kammer wiederherstellte, entfernte, mag in seiner Verbitterung gegen die ultramontanen Treibereien begründet liegen.

Auch der Kommissionsbericht[66]) der ersten Kammer vom 13. Juni 1876 tritt grundsätzlich für die Einführung der Simultanschule ein. Am Schlusse seines Berichts trägt Verwaltungsgerichtshofpräsident Renck zusammenfassend vor:

„Wir bestreiten indes, daß dieser Verlust (nämlich der konfessionellen Schule) ein erheblicher ist; insbesondere können wir niemals zugeben, daß eine Verwertung des religiösen Moments in den Schulen mit verschiedenen Bekenntnissen gar nicht oder nur in ungenügendem Maße möglich sei oder gar, daß eine solche Schuleinrichtung der Pflege des religiösen Lebens positiv hindernd im Wege stehe. Die Erfahrung sowohl in den neuerrichteten, als in den schon seit vielen Jahren bestehenden gemischten Schulen spricht für uns. Der eigentliche Religionsunterricht wird auch in solchen Schulen mit der gleichen Stundenzahl wie in den konfessionellen erteilt. In den weltlichen Unterrichtsgegenständen wird das religiöse Moment, wenn auch nicht nach der dogmatischen, so doch nach der praktischen und ethischen Seite ausgiebig herangezogen. Wir glauben nicht, daß es in irgendeiner Konfession wesentliche Lehrsätze gibt, welche in der Volksschule nicht gelehrt werden können, ohne die Rücksichten der Toleranz gegenüber andersgläubigen Kindern zu verletzen. Und wenn es solche Lehrsätze gibt, so nehmen wir keinen Anstand, zu verlangen, daß sie aus unserer Volksschule verbannt werden. Die Volksschule soll die Kinder zu tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden; dies kann in einem Gemeinwesen, welches nicht unter der Herrschaft der Glaubenseinheit steht, nur dadurch geschehen, daß alle Kinder schon in der Jugend auf die dem ganzen Volke gemeinsamen Grundlagen der nationalen Bildung hingewiesen und so an ein unbefangenes Zusammenleben mit andern Bekenntnissen gewöhnt werden. Die Betonung und Uebung besonderer konfessioneller Eigentümlichkeiten mag der Kirche und der Familie überlassen bleiben.

Wägen wir nun gegen einander ab einerseits bei den rein konfessionellen Schulen die etwas größere Intensität des religiösen Moments, anderseits bei den gemischten Schulen die finanzielle Ersparnis, die zweckmäßigere Ausnützung der Lehrkräfte und die Gewöhnung der Schuljugend an ein unbefangenes Zusammenleben aller Konfessionen, so kann uns die Wahl nicht schwer werden. Die Volksschule leistet noch lange nicht das, was man von ihr verlangen muß. Wir haben also alle Ursache, weder die Gelder noch die Lehrkräfte zu verschwenden. In dem Maße, als beide mehr verfügbar werden, müssen wir sie verwenden, um erhöhte Leistungen der Schule zu erzielen. Insbesondere wird es unsere Aufgabe sein, allmählich auch jene Formen des Idealismus zu pflegen, welche nicht ausschließlich religiöser Natur sind. Die Begeisterung für alles Wahre, Gute und Schöne, den Sinn für volkstümliche Kunst

[66]) Verh. der I. Kammer 1875/76, Beilagenheft, S. 198 ff.

und Poesie, die Hingebung und Opferwilligkeit für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, die Liebe zur Heimat und zum Vaterland."

So waren also beide Kammern grundsätzlich für die Einführung der gemischten Schule, und nachdem noch eine Einigung in der bisher strittigen Frage[67]) der zweiten Lehrerstelle aus dem Bekenntnis der Minderheit[68]) durch einen Vermittlungsantrag erzielt worden war, sandte Staatsminister Jolly den Gesetzentwurf zum Vollzug nach der Mainau.

Am 18. September 1876 wurde das Simultanschulgesetz vom Großherzog unterschrieben, der aber mit der Sanktion des Gesetzes eine Aenderung in der Leitung des Staatsministeriums forderte, da die Vorgänge auf dem Landtag bewiesen hätten, daß eine Harmonie zwischen den einzelnen Faktoren der Gesetzgebung nicht mehr bestehe. Die erbetene Entlassung wurde denn auch dem Minister sofort erteilt. Nicht der aufreibende Kampf um das Schulgesetz, sondern die Haltung der Kammer überhaupt hatte in erster Linie den Sturz Jollys verursacht.[69])

2. Die wichtigsten Bestimmungen des Simultanschulgesetzes vom 18. September 1876.

Seit der Einführung des Gesetzes vom 8. März 1868, das die Vereinigung von getrennten Schulen ermöglichte, hatten von dieser Erlaubnis etwa 30 Gemeinden Gebrauch gemacht. Vom Simultanschulgesetz wurden jetzt von den 1600 badischen Gemeinden nur 153, welche reine Konfessionsschulen hatten, betroffen,[70]) woran die katholische Kirche noch heute anklagend erinnert.[71])

Da sich bis zur Gegenwart nichts mehr an dem Gesetz vom 18. September 1876 geändert hat, was augenblicklich die badischen Belange im Kampf um die Volksschule betrifft, sollen nachstehend, um das Verständnis der im zweiten Teil erfolgenden Auseinandersetzungen mit dem Reichsschulgesetz vorzubereiten, die hierher gehörenden, wichtigsten Bestimmungen angeführt werden.[72])

§ 11.

(1) Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des

---

[67]) Verh. der I. Kammer 1875/76, Beilagenheft, S. 295 ff.
Die Hartnäckigkeit der II. Kammer hatte bei der ersten eine Mißstimmung hervorgerufen.

[68]) Vgl. § 24 a des Regierungsentwurfs.

[69]) Ad. Hausrath, a. a. O., S. 305: „So mußte man schließlich den Eindruck gewinnen, daß die Kammer Jolly durch Zerpflücken seiner Vorlagen diskreditieren wolle, statt ihn gegen die beginnende konservative Strömung zu stützen."

[70]) Verh. der II. Kammer 1875/76, 4. Beilagenheft, S. 50 ff.

[71]) L. Kozelka, a. a. O., S. 73.

[72]) Nach Franz Schmidt, die bad. Volksschule, Sammlung der landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften, Karlsruhe 1926, bei Boltze.

Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.[73])

(2) Die nach § 7 Abs. 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

§ 13.

Die Ortsschulbehörde, welche die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch konfessionellen örtlichen Schulvermögens führt, wird durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis . . . gebildet. — Ebenso die Schulkommission (vgl. § 14).

§ 34.

(1) Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden.

(2) Insbesondere wird bestimmt: 1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. 2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich, so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

(3) Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

(4) Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

§ 35.

Dieser bestimmt, daß sich der Unterricht in der Volksschule auch auf die Religion zu erstrecken hat.

§ 40.

(1) Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

---

[73]) Dieser wichtige die Einführung der Simultanschule bestimmende Paragraph des Gesetzes vom 18. September 1876, Art. 1, § 6 steht heute noch unverändert im Schulgesetz.

(2) Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

(3) Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

(4) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

(5) Die Verkündigung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

(6) Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

(7) Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.

§ 41.

(1) Für die Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens 15 beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

(2) In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

(3) Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe hat die Staatskasse zu leisten.

(4) Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das

vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 44 und 46.

(1) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

(2) Bei dieser Prüfung (wie auch bei der zweiten, vgl. § 46 Absatz 2, a—c) sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte zu vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

(3) Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

(Schmidt sagt zur Erläuterung des § 44 Abs. 3: „Die Entscheidung aber darüber, ob dem Geprüften die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wird, ist ausschließlich Sache der oberen Kirchenbehörde bezw. der Zentralleitung der betreffenden Religionsgemeinschaft. Die Nichterteilung dieser Befähigung verhindert nicht die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, wohl aber kann sie von Einfluß sein auf die Verwendbarkeit im Schuldienst." — Auch die Erläuterung zu § 44 Abs. 4 sagt, was in diesem Zusammenhang bemerkenswert ist, unter c: „Da die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich einen wesentlichen Teil der Aufgabe des Lehrers bildet, werden junge Leute, die keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, von der Aufnahme in ein Lehrerseminar auszuschließen sein.")

3. Rückblick.

Ein Rückblick auf die bisherigen Ausführungen zeigt, daß unser badisches Schulgesetz unter schwersten Kämpfen zustande gekommen ist. Sein schärfster und hartnäckigster Gegner war die katholische Kirche, die kein Mittel gescheut hat, um dem Staate die Vorherrschaft auf dem Gebiete der Schule abzuringen. Man wundert sich in der Tat, daß die Regierung trotz der jahrelang andauernden staatsfeindlichen kirchlichen Agitation immer wieder die Hand zum Frieden bot, oft zu weit gehend, sodaß die Kammern die Rechte des Staates wahren mußten. Von einer Unterdrückung dieser Kirche kann nur der reden, welcher nach katholischer Staatsauffassung den Papststaat über den weltlichen Staat stellt. Wenn man die ewigen Beschwerden und Angriffe des Freiburger Ordinariats verfolgt, ist man fast versucht zu glauben, die Gesetze, welche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Staate die berechtigte Leitung und Aufsicht über die Schule zuerkannten,

während sie den Einfluß der Kirche auf das rein Kirchliche beschränkten, seien nur für die katholische, nicht aber für die evangelische Kirche erlassen worden. Letztere hat sich allerdings gefügt und dem Staate das Recht, auf dem er gegenüber den klerikalen Machtgelüsten bestehen mußte, nicht streitig gemacht. Wer sachlich auf den geschilderten Zeitraum zurückblickt, kann es nur dankend anerkennen, daß die badische Regierung in jener kritischen Zeit ihre Aufgabe richtig gelöst und den Kampf um das Schulwesen mannhaft und zielbewußt zum Wohle des Volkes zu Ende geführt hat.

Denn daß das badische Volk mit der Schulgesetzgebung, die mit dem Jahre 1876 im wesentlichen abschloß — die Gesetze von 1892 und 1910 haben die Simultanschule nicht berührt — zufrieden war und ist, beweist doch am besten die Tatsache, daß heute noch die maßgebenden Gesetze unverändert bestehen. Die Entwicklung trieb eben, wie nachgewiesen wurde, bei der konfessionell gemischten Bevölkerung unseres Landes auf die gemischte Schule hin.

Glücklicherweise hat sich das kühne Urteil [74]) über die Zukunft der Simultanschule, das 1876 einer ihrer leidenschaftlichsten Gegner prophetisch abgab, als falsch erwiesen, denn die Leistungen unserer Volksschule stehen in keiner Weise hinter denen der konfessionellen Schulen zurück.[75]) Ferner ist das Verhältnis zwischen Lehrern und Geistlichen, welche Hand in Hand arbeiten, ein gutes. Auch der Religionsunterricht ist durch das Schulgesetz vollkommen gesichert.[76]) Gewiß spricht es in diesem Gesetz der Staat klar und deutlich aus, daß er „Kulturträger und Kulturführer" sein will. Aber er weiß, daß auch das „organisierte Christentum" diesen Anspruch erhebt, und überläßt deshalb den Religionsgemeinschaften innerhalb seiner Hoheit die Besorgung und Ueberwachung des Religionsunterrichts sowie die Ausbildung und Prüfung der Lehrer in der Religion.[77])

Bedenkt man schließlich, daß in Baden seit einem halben Jahrhundert auf dem Gebiet der Schule kein Kulturkampf stattfand, so erscheint es selbstverständlich, daß das badische Volk und

---

[74]) F. J. Knecht, die Früchte der bad. Schulreform, Freiburg 1876, bei Herder, S. 88: „Die gemischte Schule kann vor dem Richterstuhl der christlichen Pädagogik keine Gnade finden."

[75]) Dr. Sickinger: 50 Jahre bad. Simultanschule, Bühl 1926, S. 17.

[76]) Vgl. Franz Schmidt, a. a. O., § 40, Erl. zu Abs. 1: „Der Religionsunterricht ist das einzige Fach, dessen wöchentliche Stundenzahl durch das Gesetz festgelegt ist. Bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer ist diese Festsetzung dem Unterrichtsplan überlassen. Daraus ergibt sich, daß, wenn an einer Volksschule Religionsunterricht für die Angehörigen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft eingerichtet wird, für jede Klasse wöchentlich 3 Stunden angesetzt werden müssen, falls die Religionsgemeinschaft sich nicht mit weniger begnügt. Es folgt daraus weiter, daß wenn eine Verringerung der Gesamtstundenzahl notwendig erscheint, um eine Belastung des Lehrers über 32 Stunden hinaus zu vermeiden, der Religionsunterricht dadurch nicht beeinträchtigt werden darf."

[77]) D. Mayer: Baden und das Reichsschulgesetz, E. Groß, Freiburg 1928, S. 9.

auch die Lehrerschaft für die Erhaltung der badischen Schulgesetzgebung eintritt, und es erhebt sich nur die Frage, warum in der letzten Zeit unsere Simultanschule ein solches Motiv der Beunruhigung hat werden können, die alle Kreise der Bevölkerung ergriffen und zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen, die aus dem pädagogischen Gebiet auf das politische übergegriffen haben, geführt hat.

Der Grund dieser Beunruhigung liegt einmal in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, durch welche unsere Simultanschule aufs stärkste bedroht ist, dann aber auch in den Angriffen des badischen Zentrums auf die badische Schulgesetzgebung, was jedenfalls zusammenhängt mit dem neuen Codex juris canonici, der durch die Konstitution „Providentissima mater ecclesiae" des Papstes Benedikt XV. an Pfingsten 1917 veröffentlicht wurde.[78])

[78]) Dr. Otto Georg Schwarz: Das Kirchenrecht, Berlin 1921, Karl Heymann, S. 37.

B. Zweiter Teil.

Der Kampf in der Gegenwart.

I. Die badische Simultanschule bis zum Ende des Großherzogtums.

Mit dem Jahre 1876 hatten die Kämpfe um die badische Volksschule einen gewissen Abschluß gefunden. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Schulfrage wieder aufgerollt. Es handelte sich dabei in der Hauptsache um Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Mittel- und Volksschulwesens,[1]) welche jedoch die Simultanschule nicht unmittelbar betrafen. Erwähnt sei nur das damalige Bestreben der Liberalen und Sozialdemokraten, die Simultanisierung der noch konfessionell getrennten Lehrerseminare herbeizuführen, ein Ansinnen, das an dem Widerstand der Regierung und der ersten Kammer scheiterte.[2]) Bemerkenswert für die Gegenwart sind auch die gehässigen und religionsfeindlichen Reden damals führender Sozialdemokraten, deren mit Hohn und Spott getränkte Reden Dr. Schofer mit Recht wörtlich festgelegt hat.[3])

Für uns ist es im Hinblick auf die Simultanschule vor allem von Interesse, nachzuweisen, welche Stellung die kathol. Kirche zur genannten Schulform am Anfang unseres Jahrhunderts in Baden eingenommen hat. Ein klares Bild hierüber geben die Ausführungen maßgebender Persönlichkeiten der badischen Zentrumspartei. So äußerte sich Geistlicher Rat Wacker in seiner Heidelberger Rede am 9. April 1905 folgendermaßen zur aufgeworfenen Frage:

„Also, meine Herren, niemals Freunde der gemischten Schule, aber wir laufen auch nicht Sturm gegen dieselbe. Wir werden wahrscheinlich in die Lage kommen, soweit der religiöse Charakter auch in der Mittelschule noch zur Geltung kommt in der Form des Religionsunterrichts und in anderer Weise, diesen Charakter zu verteidigen. Wir werden vielleicht auch in die Lage kommen, der Schulverwaltung, die gerade in der letzten Zeit Anläufe zu bedenklichen Taten genommen hat, recht energische Wünsche und Forderungen des katholischen Volkes entgegenzu-

[1]) Jos. Schofer: Zehn Jahre bad. Schulkämpfe, Preßverein Freiburg, 1911.

[2]) Verh. des bad. Landtags 1909/10, I. Kammer, S. 245 ff., II. Kammer, S. 1241.

[3]) Jos. Schofer, a. a. O., S. 46 ff.

halten. Aber die Abschaffung der gemischten Schule werden wir als politische Partei nicht in Angriff nehmen aus ganz bestimmten sachlichen Gründen.[4])

Wacker bekennt sich hier offen und ehrlich als Gegner unserer Simultanschule. In kluger Berechnung weist er auf Kämpfe in der Schulfrage, welche wahrscheinlich die Zukunft bringen wird, vorbereitend hin. Die „bestimmten sachlichen Gründe", welche ihn veranlaßten, der Abschaffung der gemischten Schule nicht näher zu treten, lagen begreiflicherweise nur in der damaligen Aussichtslosigkeit einer solchen Aktion.

Fünf Jahre später nahm dann der Zentrumsführer Dr. Zehnter eine entschieden freundlichere Stellung in dieser Frage ein.[5]) Und kurze Zeit darauf äußerte sich Prälat Dr. Schofer, der heute noch die Geschicke der Partei in Baden lenkt, geradezu wohlwollend gegenüber der Simultanschule: „Wenn das badische Zentrum von sich aus nicht an der bestehenden Simultanschule rüttelt, so hat das seinen Grund auch darin, daß nicht die reine Simultanschule eingeführt ist. Es darf in einer katholischen oder evangelischen Gemeinde kein Lehrer der anderen Konfession angestellt werden. So gibt es in Baden sehr viele Schulen, die tatsächlich konfessionelle sind. Wo die konfessionell gemischte Bevölkerung eine konfessionell gemischte Schule bedingt, da ist bei Anstellung der Lehrer auf die konfessionelle Zusammensetzung der Schule bestimmte Rücksicht zu nehmen. Neben anderem ist so der Erteilung des Religionsunterrichts durch die Lehrer Rechnung getragen." [6])

Bei einer solchen Stellung Schofers zur badischen Schulgesetzgebung schien jede Sorge um den Fortbestand unserer jahrzehntelang bewährten Schulform unbegründet. Da schwanden mit dem Großherzogtum im November 1918 plötzlich auch die „ganz bestimmten sachlichen Gründe", von denen Wacker 1905 gesprochen, und die beiden Parteien, die infolge ihrer grundsätzlich verschiedenen Weltanschauung in stetem Kampf mit einander lagen, fanden sich in Weimar zusammen, um unter das so ruhebedürftige deutsche Volk einen verhängnisvollen Zankapfel in Gestalt des Artikels 146 der Reichsverfassung zu werfen, dessen Entstehung im Blick auf die gegenwärtige Bedrohung unserer Simultanschule besondere Beachtung verdient.

---

[4]) Zitiert bei Jos. Schofer, a. a. O., S. 2.

[5]) 33. Landtagssitzung v. 11. Februar 1910: „. . . Wir haben immer und wiederholt erklärt, daß wir von unserer Seite auf die simultanen Schulen, die nun seit drei Jahrzehnten und noch länger in Baden tatsächlich eingeführt sind, keine Attacke machen, wenn sie nicht von anderer Seite gemacht wird (Kolb: Solange sie keine Mehrheit haben!). Aber Sie (zur Linken) freilich, Sie machen diese Attacke; das, was Sie uns unterschieben, das tun Sie selbst und der neueste Ausdruck dieser Attacke ist eben der Antrag, den Sie in bezug auf die Simultanisierung der Seminare gestellt haben mit dem Ausblick, daß, wenn Sie in dieser Sache Erfolg haben, dann im nächsten Jahre eine andere kommt." (Verh. des bad. Landtags 1909/10, II. Kammer, S. 1270/71.)

[6]) Jos. Schofer, a. a. O., S. 4.

II. Die Simultanschule in der Republik Baden.

1. Wie Artikel 146 der Reichsverfassung zustande kam.

Um die gegenwärtigen Schulkämpfe richtig beurteilen zu können, ist es durchaus notwendig, sich zunächst einmal klar zu werden über die Verhältnisse, unter denen der Artikel 146 der Verfassung, welcher die Grundlage für das jetzt so umstrittene Reichsschulgesetz bildet, entstanden ist.

Das Reich hatte früher keine Zuständigkeit in Schulfragen. Erst die November-Revolution 1918 schuf eine neue Situation. In der ersten Lesung der Reichsverfassung sprachen sich in Weimar fast alle Parteien für die Zuständigkeit des Reiches auf kulturpolitischem Gebiet aus, wobei allerdings die Schulfrage noch weniger in den Vordergrund trat, weshalb sich auch die Wünsche der einzelnen Fraktionen in verhältnismäßig maßvollen Grenzen bewegten.

Dagegen nahmen die Verhandlungen im Verfassungsausschuß [7]) einen ziemlich schroffen Charakter an, als die maßgebenden Parteien ihre schulpolitischen Forderungen entwickelten und begründeten. Das Zentrum trat unter Betonung des Elternrechts für eine konfessionelle Gestaltung der Volksschule und für den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ein. Gerade entgegengesetzt war die Forderung der Sozialdemokratie, welche die weltliche, d. h. bekenntnislose Schule verlangte und den Religionsunterricht aus dem Lehrplan streichen wollte. Die Demokraten wünschten im Gegensatz zu den beiden anderen Parteien die Simultanschule und schlugen einen für die ersten Jahre des Schulbesuchs den Kindern aller christlichen Bekenntnisse gemeinsamen Religionsunterricht vor.

So waren also die Forderungen der Regierungsparteien in der so heiklen Schulfrage grundsätzlich verschieden und man vermied es vorsichtig in den Beschlüssen der ersten Lesung, die gewünschten Schulformen zu berühren. Bemerkenswert ist, daß die gemischte Schule durch die Annahme des von den Demokraten und Sozialdemokraten eingebrachten Antrags begünstigt wurde.[8])

Noch weniger führten die Beratungen der zweiten Lesung im Verfassungsausschuß im Juni 1919 zu einem befriedigenden Resultat. Das Zentrum verlangte mit Nachdruck die Konfessionsschule,

---

[7]) Heinrich Schulz: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1926, J. H. W. Dietz Nachf., S. 34 ff.

[8]) . . . . . auf einer für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf . . . H. Schulz, a. a. O., S. 37.

sprach von einer großen Erregung in allen Schichten der Bevölkerung, welche durch die Bevorzugung der Simultanschule infolge der Beschlüsse der ersten Lesung entstanden sei. Die Sozialdemokratie, welche dem Zentrum die künstliche Erregung des Volkes zur Last legte, forderte die Streichung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan, während sich Demokraten und Zentrum mit aller Entschiedenheit für diesen Unterricht einsetzten. Das Ergebnis dieser zweiten Lesung war für jede der maßgebenden Parteien durchaus unbefriedigend, denn dem Zentrum war weder die Bekenntnisschule noch der Sozialdemokratie die weltliche Schule zugestanden worden. Zudem hatte die Stellung zum Religionsunterricht die Demokraten und Sozialdemokraten in keiner Weise einander näher gebracht.[9])

Da wurde durch die außenpolitische Lage die Schulfrage in eine ganz neue Beleuchtung gerückt. Die Entente trat nämlich damals an die Reichsregierung mit dem Ersuchen heran, den Vertrag von Versailles zu unterzeichnen. Die Demokraten konnten sich zu diesem schwerwiegenden Schritt nicht entschließen und traten aus der Regierung aus. In diesem kritischen Augenblick, da die Not des Vaterlandes alle Herzen aufs tiefste bewegte, machte das Zentrum sein Verbleiben in der Regierung von der Lösung der Schulfrage abhängig. Was blieb jetzt der Sozialdemokratie angesichts der ungeheueren Verantwortung, die auf ihr lastete, anderes übrig, als dem Zentrum auf schulpolitischem Gebiet entgegenzukommen und sofort Verhandlungen in diesem Sinne einzuleiten?

Wieder forderte jetzt das Zentrum die Konfessionsschule, während die Sozialdemokratie für die weltliche Schule eintrat. Die Gegensätze zwischen beiden Parteien erwiesen sich als so groß, daß eine grundsätzliche Einigung nicht zu erwarten war. So entschloß sich die Sozialdemokratie schweren Herzens, die Bekenntnisschule anzuerkennen, während das Zentrum ebenso ungern die weltliche Schule als gleichberechtigt zugestand. Der Religionsunterricht blieb zwar ordentlicher Lehrgegenstand, aber dafür mußte sich das Zentrum mit der „positiven Form der Willenserklärung für die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht“ [10]) einverstanden erklären. Nach eingehender Aussprache in der 60. Sitzung der Nationalversammlung vom 18. Juni 1919 wurde sodann das erste Weimarer Schulkompromiß, dessen Bedeutung in der Anerkennung der Konfessionsschule und der weltlichen Schule lag, angenommen.

Da sich aber im demokratischen Lager eine Mißstimmung wegen der Ausschaltung der Partei beim erwähnten Schulkompromiß bemerkbar machte, erklärten sich die beiden Regierungsparteien bereit, mit den Demokraten über eine Einigung in der Schulfrage nochmals zu verhandeln. In den nun folgenden Beratungen legten die Demokraten größten Wert auf die Vorzugsstellung der Simultanschule, eine Forderung, welcher

[9]) H. Schulz, a. a. O., S. 41.
[10]) H. Schulz, a. a. O., S. 47.

das Zentrum nach anfänglicher Weigerung zustimmte.[11]) Zudem verlangten die Demokraten einen gesetzlichen Schutz für die Simultanschule in Baden, Hessen und einigen preußischen Gebietsteilen. Dieser Forderung kam man durch eine Uebergangsbestimmung (§ 174), welche die genannte Schulform schützen sollte, entgegen.

Endlich ist noch bemerkenswert, daß der „Einfluß des Willens der Erziehungsberechtigten" bei Anträgen auf Errichtung von Schulen ihres Bekenntnisses auf Grund des von den Sozialdemokraten unterstützten Verlangens der Demokraten durch die Formulierung abgeschwächt wurde, daß der Wille der Erziehungsberechtigten „möglichst" zu berücksichtigen sei.

Das zweite Weimarer Schulkompromiß wurde sodann in der von den drei maßgebenden Parteien beantragten Fassung am 31. Juli 1919 von der verfassunggebenden Nationalversammlung mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Der Artikel 146 hatte nun endgültig folgenden Wortlaut erhalten:

Artikel 146.

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer

[11]) H. Schulz, a. a. O., S. 56: „Die Demokraten legten von vornherein den größten Nachdruck darauf, daß der Simultanschule eine Vorzugsstellung, wie sie Art. 146 Abs. 1 ihr nach ihrer Auffassung bereits zuerkenne, erhalten bleibe . . . Das Zentrum weigerte sich anfangs, die Vorzugsstellung der gemeinsamen Schule anzuerkennen, ließ sich zur Erreichung einer Einigung aber schließlich dazu bewegen, einer Formulierung zuzustimmen, durch die die Vorzugsstellung der gemeinsamen Schule grundsätzlich und theoretisch zum Ausdruck gebracht wurde, und zwar sollte dies durch die Einfügung des Wortes „indes" in den zweiten Absatz, der die Gliederung des Schulwesens grundsätzlich zuläßt, erreicht werden. Durch dieses Wort glaubte man eine Abweichung von der im ersten Absatz ausgesprochenen Regel deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dabei waren sich alle drei Parteien darin einig, daß mit der grundsätzlichen Anerkennung der Vorzugsstellung nicht etwa zugleich auch praktisch die Vorherrschaft der Simultanschule erreicht werden würde. Jedenfalls sollte bei der Durchführung der Verfassungsbestimmung diese theoretische Anerkennung nicht etwa bedeuten, daß erst alle Schulen praktisch zu Simultanschulen umgewandelt werden müßten, um von ihnen aus die Abweichungen nach Bekenntnissen zu ermöglichen. Da später solche Auffassungen vertreten worden sind, fühle ich mich verpflichtet, ausdrücklich auszusprechen, daß die Urheber des Weimarer Schulkompromisses derartige Absichten nicht gehabt haben. Man hat umgekehrt zugegeben, daß in vielen Gegenden in Wirklichkeit und zahlenmäßig die Bekenntnisschule die bevorzugtere Schulart sein werde. **Aber anderseits sollte durch die Fassung der Kompromißbestimmung doch auch unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß nach dem Willen der Verfassungsparteien der Simultanschule eine Vorzugsstellung zuerkannt werden solle.**"

Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

So war nach harten Kämpfen der heute so heiß umstrittene Artikel 146 der R.-V. zustande gekommen, der bei all seiner Unklarheit jedenfalls nach dem Willen der Gesetzgeber die Gemeinschaftsschule bevorzugte, während die Bekenntnisschule und die weltliche Schule als von der Regel abweichende Schulformen gelten sollten.

2. Das Danaergeschenk der Reichsverfassung.

Nach einem Jahrzehnt schulpolitischer Kämpfe, die bis jetzt noch zu keinem Reichsschulgesetz führten, läßt sich heute mit Gewißheit sagen, daß es 1919 in Weimar verfehlt war, die Schulgesetzgebung unter die Zuständigkeit des Reiches zu stellen. Man war damals bestrebt, das Volksschulwesen im Reich einheitlich zu gestalten; statt dessen drohen heute die Schulartikel der Reichsverfassung die Einheitlichkeit des Schulwesens, wie sie gegenwärtig noch in den einzelnen Ländern besteht, zu zertrümmern und in Stücke zu schlagen.

Schon das vorhin besprochene Zustandekommen des Artikels 146 zeigt zur Genüge, wie groß schon damals die Gegensätze unter den Vätern des Weimarer Schulkompromisses waren. Und wenn bei jenen Verhandlungen trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit der Forderungen doch ein gewisser zur Verständigung neigender Wille zutage trat,[12]) so war dieser letzten Endes nur begründet in der damals so schwierigen außenpolitischen Lage, welche die Geister noch einigermaßen in Schach hielt. Daß aber die Not des Vaterlandes es nicht vermochte, auf die Dauer engherzigen Partikularismus und weltanschauliche und politische Zerklüftung zu beseitigen, zeigen mit Deutlichkeit die bisherigen Reichsschulgesetzentwürfe, die alle von dem Sinn und Wortlaut der Verfassung abwichen, um sonderbarerweise gerade den Sonderwünschen der Urheber des Weimarer Schulkompromisses Rechnung zu tragen.[13])

Es ist daher verständlich, wenn wir in diesem Kampf um die Schule zum Schutz unserer Simultanschule immer wieder darauf hinweisen, daß die Reichsverfassung in Art. 146 Abs. 1 — auch nach der Auslegung[14]) des Heidelberger Staatsrechtslehrers An-

[12]) D. Mumm in der 22. Sitzung des Verf.-Ausschusses am 4. April 1919 (Prot., S. 10): „Ich freue mich über den versöhnlichen Geist, mit dem die Verhandlungen gepflogen werden."

[13]) Vgl. nur die der weltlichen Schule sehr nahe kommende Gemeinschaftsschule im Schulzschen Entwurf von 1921 und die staatlichen „Schulinspektoren" in § 16 des Entwurfs von 1927.

[14]) Gerhard Anschütz: Die Verf. d. Deutschen Reiches, Berlin 1921, G. Stilke, S. 235: „Die öffentliche Volksschule soll, als Grundschule, „für

schütz — die gemischte Schule als Regelschule bestimmt. Dabei müssen wir jedoch ausdrücklich betonen, daß unter einer vielerorts bemerkbaren Begriffsverwirrung unsere jetzige Schulform erheblich leidet. Wie einst verwirrte Geister der Kommunalschule die gleiche Bedeutung zuschrieben wie der gemischten Schule,[15]) so macht man vielfach heute — auch in Kreisen, die in der Schulfrage gut orientiert sein wollen — keinen klaren Unterschied zwischen Grundschule, Gemeinschaftsschule, gemischter Schule und der christlichen Simultanschule, wie wir sie in Baden haben. **Es kann deshalb nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß das Charakteristische unserer gegenwärtigen Schulform darin besteht, daß mit Ausnahme des Religionsunterrichts der Unterricht allen Schulkindern gemeinsam erteilt wird, daß ferner bei der Anstellung von Lehrern auf deren Bekenntnis und das der Schüler tunlichst Rücksicht genommen wird und daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach von den Religionsgemeinschaften besorgt und selbständig überwacht wird.** Das ist der große Vorzug der badischen Schulgesetzgebung. Und wenn wir auf die verfassungsgemäß festgelegte Vorzugstellung der für alle gemeinsamen Gründschule, die allerdings mit unserer badischen Schulform nicht identisch ist, solchen Wert legen, so geschieht dies nur deshalb, um dadurch der in Art. 174 der R.-V. ausgesprochenen Berücksichtigung der Simultanschulländer gebührenden Nachdruck zu verleihen. Oder wäre es nicht paradox, die durch die Verfassung geforderte Regelschule, die sich in Baden mit den oben genannten Vorzügen seit Jahrzehnten bewährt hat, nach einer „wohlwollend" genehmigten Gnadenfrist[16]) der Gefahr der Zertrümmerung auszusetzen? Und doch bringt es Föhr fertig, den Artikel 174 Satz 2 folgendermaßen zu erläutern:

„Nach Satz 2 dieses Artikels (174) sind also Gebiete des Reichs, nicht einzelne Städte, in denen bisher die Mischschule gesetzlich besteht, „besonders zu berücksichtigen". Die Reichsverfassung sagt nicht, worin diese „besondere Berücksichtigung" besteht. Sie könnte auch darin bestehen, daß man rascher als in anderen Gebieten für die Durchführung des Elternrechts sorgt, weil in diesen Gebieten dieses Elternrecht ja so lange Zeit unterdrückt worden ist."[17])

---

alle gemeinsam" sein. „Gemeinsam" heißt hier nicht sowohl „zugänglich", als obligatorisch. Unter „alle" ist die gesamte schulpflichtige Jugend des Volkes zu verstehen, ohne Unterschied der „wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern", ohne Unterschied insbesondere auch des Religionsbekenntnisses. Die Grundschule ist also als Gegensatz zu jeder Art von Standes- oder Klassenschule, sie ist ferner als interkonfessionell, als Simultanschule gedacht. Der Begriff der Simultanschule war nie und ist auch nach der Verfassung nicht gleichbedeutend mit dem der bekenntnisfreien, d. h. religionslosen, in diesem Sinne „weltlichen" Schule; er steht in Antithese zu der konfessionellen oder Bekenntnisschule."

[15]) Vgl. Teil I. S. 19.

[16]) Vgl. Entw. v. 1925, § 31 und Entw. v. 1927, § 20.

[17]) E. Föhr, a. a. O., S. 48/49.

Während Föhr hier die badischen Belange mit Füßen tritt, betont er den vom Zentrum in Weimar erzwungenen Willen der Erziehungsberechtigten, der — abgesehen von andern Gaben zweifelhafter Güte[18]) — das Danaergeschenk der Schulartikel von 1919 ist. Dieses Recht der Eltern ist nun dadurch eingeschränkt, daß die Regelschule, wie sie Artikel 146 Abs. 1 vorsieht, überall auf Grund der Verfassung von selbst entsteht und zwar ohne irgend einen Antrag, während zur Errichtung der konfessionellen und weltlichen Schulen ein Antragsverfahren nötig ist, wobei der geordnete Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf. Auch ist dieser Wille der Erziehungsberechtigten nur „möglichst", nicht unter allen Umständen zu berücksichtigen.

Trotzdem versucht es der Entwurf zum Reichsschulgesetz von 1927 unter dem Druck der Anhänger der Bekenntnisschule, die genannten Einschränkungen durch allerlei Ausnahmebestimmungen[19]) derartig abzuschwächen, daß dieser Wille der Erziehungsberechtigten höchste Instanz in der Organisation des öffentlichen Schulwesens zu werden droht. Dann aber werden konfessionelle Zwergschulen über Nacht aus dem Boden schießen, und der Staat wird diesen Antragschulen gegenüber nur noch die Pflicht haben, sie einzurichten und zu unterhalten. Die Rechte dagegen werden sich in der Hand der Religionsgemeinschaften, die den Willen der Erziehungsberechtigten zu dem ihrigen machen, vereinigen. Damit aber wäre der Entwicklung der Kirchenschule Tür und Tor geöffnet. Es ist sehr lehrreich, hier daran zu erinnern, unter welchen Gesichtspunkten der Unterricht in einer solchen Schule erteilt wird. Darüber berichtet nämlich mit Begeisterung der Direktor des katholischen Zentralbüros für Unterricht und Erziehung in Holland, Dr. Verhoeven:

„Schon an der Außenseite des Schulgebäudes kann man sehen, was drinnen für ein Unterricht gegeben wird. Hoch im Giebelfach thront die Statue des Schutzheiligen und auf dem First das Zeichen unserer Erlösung, das Kreuz, woraus die Vorübergehenden erraten, daß in jenem Gebäude der Unterricht Gott und dem Gottesdienst den ihnen gebührenden Platz einräumt . . . Der Lehrstoff des katholischen Profanunterrichts ist von echt katholischen Grundsätzen durchsetzt. Die Lese- und Sprachbücher und die Erzählungen versetzen die kindliche Phantasie in eine reine Sphäre, worin Gott als ein unendlich guter Vater mit seinen Geschöpfen verkehrt . . . Die Vorlagen beim Schreibunterricht, in denen erhabene Gedanken ausgesprochen sind, prägen sich ihrem Gedächtnis ein und geben ihrem Willen jetzt und später die Richtung . . . Katholischer Geographieunterricht übergeht nicht stillschweigend, achselzuckend die zahlreichen Orte, deren Namen für immer mit Märtyrern und andern Heiligen verbunden bleiben, die dort ihre Krone eroberten; er lenkt die Andacht auf die berühmten Wallfahrtsorte, die Kathe-

[18]) Die Bekenntnis- und die Weltanschauungsschule — die Grundsätze der Religionsgemeinschaften!

[19]) Vgl. § 8 und § 9 letzter Satz.

dralen und andere Stiftungen, die aus gläubiger Voreltern Zeit stammen. Der Geschichtsunterricht, der sich auf katholischen Standpunkt stellt, erwähnt nicht so obenhin die Heldenfiguren, die das Vaterland zum wahren Glauben bekehrten und ihm dadurch die wahre Zivilisation brachten. Er unterscheidet die wahren Reformatoren von den falschen und beurteilt die historischen Persönlichkeiten und Begebenheiten nach der katholischen Moral . . ."[20])

Dieser Wille der Erziehungsberechtigten, der in der Verfassung verankert ist, droht aber nicht nur, der Volksgemeinschaft das ihr allein zustehende Bestimmungsrecht über die Volksbildung zu entwinden, sondern erfüllt auch alle Voraussetzungen, die Gemeinden und Familien in die bevorstehenden Schulkämpfe zu verwickeln. Wie schon weiter oben[21]) angeführt wurde, hatte die katholische Kirche es bei den Wahlen zum Ortsschulrat durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel verstanden, diese vielerorts zu hintertreiben, und es war damals nur dem tatkräftigen Einschreiten des Ministeriums zu verdanken, daß die genannten Wahlen durch den durchgreifenden Erlaß vom 7. Dezember 1864 gesichert wurden.

Welch ein Werben um die Gunst der Erziehungsberechtigten wird erst heute einsetzen, wenn deren Willen rücksichtslose Interessenpolitik zur höchsten Instanz des öffentlichen Bildungswesens erhoben hat! Der schulpolitische Kampf wird dann in den Gemeinden mit einer Heftigkeit entbrennen, deren Folgen sich jetzt noch gar nicht übersehen lassen.[22]) Bedenkt man schließlich, daß, wie Schulrat Reinmuth kürzlich angekündigt hat,[23]) bei Einführung der Bekenntnisschule in Baden die Sozialdemokratie in ihrer zielsicheren Art unter den Massen für die weltliche Schule werben lassen wird, so ist es um den Frieden in unserem ruhebedürftigen Lande auf Jahre hinaus geschehen.

Dann aber werden im Kampf um die Schulformen Vater und Mutter infolge ihrer oft verschiedenen religiösen Einstellung wegen der Erziehung ihres Kindes gegenteiliger Ansicht sein, und die Lehrerschaft wird — ohne genügenden staatlichen Schutz — der Willkür der durch politische und weltanschauliche Interessen geleiteten Erziehungsberechtigten machtlos ausgeliefert. Mit diesem Schwinden der Staatsomnipotenz ginge natürlicherweise der Zerfall unseres Volksschulwesens Hand in Hand.

---

[20]) Zitiert bei E. Krieck, Staat und Kirche im Kampf um das Bildungswesen, Hamburg, Curiohaus, W. Senger, 1927, S. 23.

[21]) Siehe Teil I, S. 24.

[22]) Vgl. die schweren Schulkämpfe der letzten Jahre in Frankreich, bei denen die katholische Kirche sich u. a. durch Verweigerung der Sakramente durchzusetzen suchte (Schulpolitisches Jahrbuch 1926, Leipzig 1927, bei Klinkhardt, S. 118).

[23]) Bei der Massenkundgebung der Karlsruher Bevölkerung für die bad. Simultanschule am 28. Oktober 1927 erregte die Aeußerung des Vertreters der Sozialdemokratie, Reinmuth, der sagte, daß die Sozialdemokratie bei Einführung der Bekenntnisschule mit allen Kräften den Kampf um die weltliche Schule aufnehmen werde, starkes Interesse (Karlsruher Tagblatt v. 30. Oktober 1927, Nr. 300).

So stellt uns das Danaergeschenk der Reichsverfassung eine unverantwortliche und folgenschwere Belastung unseres Volkes in Aussicht. Eine Vermeidung dieser drohenden Gefahr wird nur dann möglich sein, wenn das Elternrecht in die Schranken zurückgewiesen wird, die wirklich einen geordneten Schulbetrieb, die Selbständigkeit der Lehrerschaft, die Rechte des Staates und den konfessionellen Frieden gewährleisten. Gegen das Vorhaben der Anhänger der Bekenntnisschule, den Willen der Erziehungsberechtigten zur höchsten Instanz unseres öffentlichen Bildungswesens zu erheben, muß mit allen erlaubten Mitteln angegangen werden, denn dieser Wille wird immer abhängig sein von egoistischen Motiven, welche die Keime des Kampfes in sich tragen, und wird niemals über Fragen der Volksbildung entscheiden können und dürfen, deren Lösung eine jahrelange fachmännische Erfahrung voraussetzt.

3. Landtag und Simultanschule.

Wie die Entstehung des Artikels 146 der Reichsverfassung gezeigt hat, konnte sich das Zentrum nur schweren Herzens zur Anerkennung der weltlichen und gemischten Schule entschließen. Es tat dies lediglich deshalb, um für die Bekenntnisschule den langerstrebten gesetzlichen Schutz zu erlangen.

In den kommenden Jahren machte sich nun eine zielbewußt zunehmende Ablehnung der Simultanschule vonseiten der katholischen Kirche bemerkbar. Das zeigte sich schon auf der vom 10. bis 13. Februar 1920 in Karlsruhe abgehaltenen badischen Landesschulkonferenz,[24]) an der neben maßgebenden Schulmännern auch die führenden Persönlichkeiten der Kirchen und Parteien des Landes teilnahmen. Zwar sprach sich von katholischer Seite damals niemand direkt gegen die bestehende Schulform aus, aber man konnte doch aus den von Generalvikar Monsignore Dr. Fritz gemachten Aeußerungen deutlich eine Ablehnung unserer Schulgesetzgebung — natürlich nur unter bisher noch nicht eingetretenen, aber vielleicht doch zu erwartenden Umständen — heraushören.[25]) Dagegen überrascht es geradezu, wie Dr. Schofer — ganz im Gegensatz zu seiner oben angeführten Stellungnahme — auf der Landesschulkonferenz über die Simultanschule urteilte.[26])

[24]) Verhandlungen der bad. Landesschulkonferenz vom 10. bis 13. Februar 1920 in Karlsruhe, Moritz Schauenburg in Lahr.

[25]) Ebenda, S. 46.

[26]) Ebenda, S. 174: „. . . . Das bißchen, was hier an Schutz in § 34 des Schulgesetzes gegeben ist, das ist nicht eine Muß-Vorschrift, sondern eine Soll-Vorschrift, die durch das Wort „tunlichst" nochmals gemildert ist. Ich will gar keinen Zweifel lassen, daß, wenn diese Position fällt, in meinen Augen die Simultanschule erledigt ist (sehr richtig!), und zwar nicht einmal, weil ich sie nicht mehr wollte, sondern weil das Volk, dessen Interesse ich zu vertreten habe — es kommt dabei wahrscheinlich gar kein Konfessionsunterschied in Betracht — dann nicht mehr mitmacht, wenigstens der gläubige Teil."

Wenige Monate später[27]) nahm das Zentrum im Landtag erneut zur Schulfrage Stellung, wobei Dr. Schofer erklärte, seine Fraktion stehe grundsätzlich auf dem Boden der konfessionellen Schule, nur mit Widerwillen und schweren Gewissensbedenken habe der gläubige Teil des badischen Volkes 1876 die Einführung der Simultanschule über sich ergehen lassen, die infolge ihrer rücksichtsvollen Durchführung bisher noch tragbar gewesen sei. Wenn aber nur ein Teil der im Schulgesetz von 1876 zum Schutz der religiösen Erziehung der Jugend festgelegten Kautelen fallen würde, sei die gemischte Schule unerträglich. — Schofer führte dann noch aus, was unter diesen Sicherungen hauptsächlich zu verstehen sei.[28])

Im Mai 1922 sprachen sich sodann die einzelnen Parteien im Landtag über die verschiedenen Schulformen grundsätzlich aus. Abgesehen vom Zentrum, das schon durch seinen Antrag[29]) am 9. des nämlichen Monats seine Forderungen unzweideutig zu erkennen gegeben hatte, und der unabhängigen Sozialdemokratie, welche prinzipiell den Religionsunterricht in der Volksschule ablehnte,[30]) traten sämtliche Redner für die altbewährte Simultanschule ein.

Wegen der Wichtigkeit dieser Aeußerungen, die alle von dem Willen zum Frieden getragen waren, sei darauf hingewiesen, daß der Vertreter der Sozialdemokratie, Abg. Graf, trotz des grundsätzlichen Eintretens seiner Partei für die weltliche Schule, warme Worte für den Fortbestand der gegenwärtigen Schulform fand. Er wünschte nämlich, daß an dem Zustand der Simultanschule auf Grund des Gesetzes von 1876 nicht gerüttelt werde, und wies das Zentrum darauf hin, daß es selbst bei der Entstehung des Art. 146 der R.-V. in den entscheidenden Verhandlungen seine Zustimmung für die Bevorzugung der gemischten Schule gegeben habe.[31])

---

[27]) Am 22. April 1920. (Landtag 1920, S. 1629.)

[28]) Gemeint sind folgende Kautelen:

„a) Die gesetzliche Festlegung des pflichtmäßigen, unter Leitung der zuständigen Kirche zu erteilenden Religionsunterrichts;

b) Die Beteiligung der Lehrerschaft an diesem Unterricht und in Voraussetzung dieses die entsprechende Vorbildung der Lehrerschaft;

c) Die paritätische Anstellung des Lehrerpersonals im Sinne des § 34 unseres Schulgesetzes." (Landtag 1920, S. 1629.)

[29]) Der Antrag, der nach dem Wunsche des Zentrums hätte sofort bei den eben stattfindenden Verhandlungen über den Unterrichtsetat mitbehandelt werden sollen, lautete:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. daß die Regierung im Reichsrat dafür eintrete, daß die Bekenntnisschule im Reichsschulgesetz nicht hinter die Simultanschule oder weltliche Schule zurückgesetzt werde;

2. daß die Regierung unter dieser Voraussetzung der Sonderbestimmung des § 15 des Reichsschulgesetzes ihre Zustimmung geben könne." (Landtag 1922, S. 2094.)

Dieser Antrag des Zentrums schlägt übrigens dem Art. 146 Abs. 1 der R.V. und seinen Urhebern, welche der Simultanschule die Vorzugsstellung zuerkannten, geradezu ins Gesicht.

[30]) Landtag 1922, S. 2188.

[31]) Landtag 1922, S. 2161/62.

Abg. Weber (D. V.-P.), der die wohlwollende Haltung der sozialdemokratischen Partei zur Simultanschule begrüßte, bekannte sich als Gegner der konfessionellen Schule und forderte für Baden auch weiterhin die gemischte Schule, die durchaus geeignet und befähigt sei, die Jugend im religiösen Sinne zu erziehen.[32]) In ähnlichem Sinne sprach Abg. Hofheinz (Dem.), dessen guten Willen allerdings Dr. Föhr (Zentrum) in Frage zu stellen suchte.[33]) Endlich sei noch auf die Ausführungen des Abg. Mayer (D. N. P.), eines ausgezeichneten Kenners der badischen Schulverhältnisse, auch wegen ihrer Sachlichkeit und Klarheit hingewiesen.[34])

Mit dieser Stellungnahme der Parteien hat aber auch das badische Volk seinen Willen zur Erhaltung der jetzigen Schulform klar und bestimmt kundgegeben, und es ist keineswegs überflüssig, im Blick auf die gegenwärtigen Schulkämpfe mit Nachdruck den Finger auf diese Einigkeit zu legen.

Als Beweis für die zuverlässige Haltung des Landtags in der Schulfrage seien noch 2 Sitzungen hier kurz erwähnt. Am 20. März 1925[35]) hatte das Zentrum im Landtag gefordert, keine Gemeinde dürfe gezwungen werden, ihre Kinder einem Lehrer anzuvertrauen, der die Erteilung des Religionsunterrichts ablehne. Zum Leidwesen der genannten Partei stimmten jedoch die übrigen Fraktionen gegen den Antrag des Zentrums. Dr. Föhr sah sich darauf veranlaßt, festzustellen, Minister Jolly habe im Jahre 1876 bei der Vorlage des Gesetzes, welches die Simultanschule einführte, erklärt, es ändere an den bisherigen Verhältnissen nichts, es werde lediglich der Name „Bekenntnisschule" beseitigt. Zur Sicherung des christlichen Charakters der gemischten Schule seien damals in das Schulgesetz verschiedene Kautelen aufgenommen worden, nicht zuletzt der § 34, der bestimme, daß an Schulen, die nur Kinder

[32]) Landtag 1922, S. 2179/80.

[33]) Landtag 1922, S. 2202/03 und 2431 und E. Föhr, Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden? 1927, S. 91: „. . . . Es war der demokratische Abgeordnete Hofheinz, Obmann des Bad. Lehrervereins, welcher am 12. Mai im bad. Landtag andeutete, daß er einen Abbau der religiösen Sicherungen in unserem badischen Simultanschulgesetz anstrebe."

[34]) Bad. Landtag 1922, S. 2429: „Ich persönlich und meine Freunde sind durchaus Freunde der Simultanschule. Wir halten sie nicht für eine vollkommene Einrichtung, aber sie ist an sich ohne Tadel. Wir sind Freunde der Simultanschule und werden für dieselbe gerne eintreten. Aber die Simultanschule, wie wir sie in Baden haben, ist durch die Absichten gefährdet, die in weiten Kreisen Deutschlands und namentlich, wie es scheint, in maßgebenden Kreisen bestehen, durch die Absichten, die Gemeinschaftsschule, der der Religionsunterricht nur aufgepappt ist, zur Alleinherrscherin auf dem Gebiet des Volksschulwesens zu machen. Wenn diese Tendenzen, die, wie es scheint, namentlich in der Reichsleitung stark vorhanden sind, weiter vordringen würden, dann wären wir stärker als bisher gezwungen, den Wert der Konfessionsschule hervorzuheben (Zustimmung im Zentrum). Wir wollen keinen Schulstreit und Schulzwang. Wir wollen die gesunde Fortentwicklung auf unserer durch ein Menschenalter und länger eingehaltenen und im großen und ganzen bewährten badischen Linie. Damit das möglich sei, möchte ich zum Schlusse sagen, es ist das beste, wenn das Reich seine Finger davon läßt."

[35]) Bad. Landtag 1925, S. 1037 ff.

eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses Unterricht erteilen sollen. Dieser Bestimmung stehe heute die Tatsache gegenüber, daß die Zahl der Lehrer, die den Religionsunterricht zu erteilen nicht mehr gewillt seien, ständig wachse.[36]) Die Regierung stehe diesen Mißständen ziemlich wehrlos gegenüber. Das bedeute aber nichts anderes als eine Aushöhlung des § 34 des badischen Schulgesetzes. Die Entwicklung seit 1918 rechtfertige die Befürchtung, daß im Hinblick auf die badische und die Reichsverfassung der christliche Charakter unserer jetzigen Schule immer mehr schwinde.

Den Höhepunkt dieser erregten Sitzung bildete Föhrs zusammenfassende Erklärung: „Diese Haltung des Hohen Hauses einem Antrag gegenüber, der so sehr den berechtigten Forderungen des gläubigen christlichen Volkes, der Eltern insbesondere, entspricht, ist nicht geeignet, den Schulfrieden in Baden zu sichern. Die Vorgänge, die sich bei Beratung unseres Antrags abgespielt haben, sind geeignet, die Lage schlaglichtartig zu beleuchten. Wenn es soweit ist, dann könnte die Stunde für die badische Simultanschule geschlagen haben. Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir grundsätzlich auf dem Boden der Bekenntnisschule stehen und daß wir aus religiös erzieherischen Gründen die Simultanschule für ein Uebel halten. Die Aushöhlung des christlichen Charakters der badischen Simultanschulgesetzgebung, der Abbau der Kautelen vom Jahre 1876, insbesondere durch die Schulpraxis, die Ankündigung weiterer Aushöhlung, wie es der Sprecher der Sozialdemokraten im Haushaltausschuß getan hat, die Schutzlosigkeit, welche der § 34 hier in diesem Hause findet, zwingen uns, zu prüfen, ob die Stunde nicht gekommen ist, wo wir vor Gott und unserem Gewissen die badische schulgesetzliche Regelung nicht mehr rechtfertigen können, sondern vielmehr uns der reichsgesetzlichen anschließen müssen."[37])

Es liegt die Vermutung nahe, daß das Zentrum lediglich aus taktischen Gründen obige Forderung gestellt hatte, um dann nach Nichtannahme seines Antrags mit der Simultanschule offen zu brechen.

Diese Haltung der katholischen Kirche vermochte jedoch die Stellung des Landtags in der Schulfrage nicht zu erschüttern. Das beweist die kulturpolitisch so wichtige Sitzung des badischen Landtags vom 1. Juli 1927, in der gegen die Stimmen des Zentrums und der Kommunisten folgender Antrag[38]) des Haushaltausschusses angenommen wurde:

---

[36]) Bad. Landtag 1925, S. 1041: „Im Jahre 1919 haben 16 Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts verweigert; im Jahre 1920 kamen 21 hinzu; im Jahre 1921 weitere 8; im Jahre 1922 weitere 20; im Jahre 1923 weitere 4 und im Jahre 1924 weitere 5 (Abg. Haebler: Unter 7000 Lehrern!!) . . . Jedes Jahr bringt eine Reihe neuer Fälle, und die Gefahr ist vorhanden, daß in absehbarer Zeit eine ganz beträchtliche Zahl von Lehrern da sein wird, die den Religionsunterricht verweigern (Abg. Haebler: Sind immer noch 7000 übrig!)."

[37]) Bad. Landtag 1925, S. 1045.

[38]) Bad. Landtag 1927, S. 1502.

„I. Die Regierung wird ersucht, bei der Erledigung des Reichsschulgesetzes bei der Reichsregierung und im Reichsrat darauf hinzuwirken, daß

1. die Erhaltung der jetzigen badischen christlichen Simultanschule im Reichsgesetz gesichert wird,

2. wenn dies nicht erreichbar ist, das Reichsgesetz den Ländern, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, die Entscheidung über die Beibehaltung dieser Schule überläßt.

II. Sonstige Anträge werden für erledigt erklärt."

Es ist von Wichtigkeit, rückblickend nochmals festzustellen, daß die überwiegende Mehrheit des badischen Landtags bis heute für die Erhaltung der Simultanschule nachdrücklich eingetreten ist, und es ist gleichzeitig bemerkenswert, daß das badische Zentrum als Sprachrohr der katholischen Kirche seit Weimar in kluger Berechnung und unter Ausnützung der jeweiligen Verhältnisse zuerst vorsichtig, dann immer offenkundiger gegen unsere Schulform Bedenken erhob, um sie schließlich als aufgezwungenes Uebel fallen zu lassen.

4. Die badische Simultanschule und die Entwürfe zum Reichsschulgesetz.

Bisher ist sämtlichen Entwürfen zum Reichsschulgesetz das gleiche Los beschieden gewesen: sie wurden zunächst von einer maßlosen Kritik zerpflückt, um dann als unbrauchbar abgelehnt zu werden. Wenn es nun auch nicht im Rahmen unseres Themas liegt, diese Entwürfe, deren Gesamtzahl einschließlich des Keudellschen gegenwärtig 10 beträgt, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, so ist es doch von Interesse, zu untersuchen, inwieweit sie den Anforderungen gerecht wurden, welche wir im Hinblick auf unsere altbewährte Simultanschule an jede neue Schulform stellen müssen. Wir beschränken uns bei dieser Untersuchung auf das Wichtigste der Entwürfe von 1921, 1925 und 1927.

a) **Entwurf 1921.**

Obwohl die Reichsregierung vor der Verabschiedung der Reichsverfassung in der Nationalversammlung schon für den Winter 1919/20 ein Reichsgesetz in Aussicht gestellt hatte,[39]) welches die Grundsätze zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der R.-V. aufstellen sollte, ist doch bis heute ein solches Gesetz infolge der damit verbundenen großen Schwierigkeiten nicht erlassen worden.

Im Jahre 1921 kam der erste Regierungsentwurf[40]) zustande, dessen erste Lesung im Plenum des Reichstages im Juli 1921 und

[39]) Bericht der Nat.-Vers., Bd. 329, S. 3161 D (Sitzung vom 31. Juli 1919).

[40]) Walter Landé, Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig, Quelle & Meyer, 1928, S. 11 ff.

Januar 1922 stattfand. Sie fand in der letztgenannten Sitzung ihren Abschluß in der Ueberweisung des Entwurfs an den Bildungsausschuß des Reichstags, welcher seine erfolglosen Beratungen über den genannten Entwurf im Dezember 1923 einstellte. Auch die Verhandlungen der damaligen Koalitionsparteien, die neben den Beratungen des Bildungsausschusses hergingen, wurden Ende 1922 als aussichtslos abgebrochen.[41])

Der Verfasser des Entwurfs hatte jedenfalls die redliche Absicht, wenigstens formell der Gemeinschaftsschule die Vorzugsstellung[42]) einzuräumen, die ihr im 2. Weimarer Schulkompromiß von den damaligen Regierungsparteien zugestanden worden war. Die Gemeinschaftsschule ist demnach die Regelschule, während die anderen Schularten Sonderschulen sind. Auch ist es vom badischen Standpunkt aus ein Vorzug dieses Entwurfs, daß er — um Härten zu vermeiden — im Einverständnis mit den Ländern in vielen Fragen dem Landesrecht die Ausführungsbestimmungen überläßt.[43])

Besonders wichtig für die badischen Belange ist § 15 des Entwurfs:

„In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau bleibt die dort gesetzlich bestehende, nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule bis auf weiteres erhalten. Doch kann in diesen Gebieten jederzeit durch die Landesgesetzgebung die Durchführung dieses Gesetzes angeordnet werden."

Durch diese Bestimmung kam der Entwurf den Simultanschulländern insofern entgegen, als er eine Aenderung der Schulform der Landesgesetzgebung und damit den Nächstbeteiligten überließ.

Trotz dieser Vorzüge ist aber der Entwurf von 1921 weit davon entfernt, einen vollwertigen Ersatz für unsere badische Simultanschule zu bieten, denn diese Gemeinschaftsschule weist in keiner Weise die Vorteile unserer jetzigen Schulform auf. Wie Staatssekretär Schulz, der die Verantwortung für den Entwurf zum Reichsschulgesetz von 1921 trägt, selbst zugibt,[44]) steht hier die Gemeinschaftsschule der weltlichen ziemlich nahe. Diese gemischte Schule unterscheidet sich nämlich von der letztgenannten Schulform nur durch den Religionsunterricht, der ihr aber nur aufgeklebt und deshalb völlig unzureichend ist. Denn während § 34[45]) des badischen Schulgesetzes den Anforderungen der Reli-

---

[41]) Walter Landé, a. a. O., S. 4.

[42]) § 1 des Entwurfs lautet: „Die Volksschulen sind Gemeinschaftsschulen, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen bleiben oder werden."

[43]) Vgl. die §§ 2, 3, 4, 6, 9, 11 und bes. § 15 des Entwurfs.

[44]) Schulz: Leidensweg, S. 149: „. . . Der amtliche Entwurf von 1921 sah formell und tatsächlich eine Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule vor. Ihr stand die weltliche Schule, wenn auch ohne Vorzugsbestimmungen, ziemlich nahe, so daß es für die Freunde der einen wie der andern ein leichtes gewesen wäre, sich in Zweifelsfällen zur Erhaltung möglichst großer Schuleinheiten in den einzelnen Gemeinden darüber zu verständigen, ob die eine oder die andere Form der Gemeinschaftsschule eingerichtet werden sollte."

[45]) Siehe Teil I, S. 33.

gionsgemeinschaften voll und ganz gerecht wird, indem er bei der Anstellung von Lehrern deren Bekenntnis und das der Schüler weitgehend berücksichtigt und den Minderheiten der Bekenntnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts entgegenkommt, sucht man nach diesen Sicherungen unserer christlichen Simultanschule im Schulzschen Entwurf vergeblich. Denn letzterer vermeidet es, sich klar und eindeutig über die Erteilung des Religionsunterrichts und die Anstellungsbedingungen der Lehrer auszusprechen[46]) und gewährleistet deshalb auch nicht den Religionsunterricht im Sinne des Art. 149 der R.-V., da sein Verfasser ja von dem Bestreben geleitet war, die Gemeinschaftsschule der weltlichen möglichst anzupassen.

Da wir aber grundsätzlich für unsere Kinder eine bewußt christliche Erziehung bei einem von keiner Seite bedrohten Religionsunterricht fordern müssen, kann der Entwurf von 1921 trotz der in § 15 erstrebten Sicherstellung unserer gegenwärtigen Schulform in dieser Fassung den badischen Belangen nie gerecht werden.

b) **Entwurf 1925.**

In seiner Erklärung, mit welcher Reichskanzler Dr. Luther am 19. Januar 1925 die Regierung dem Reichstag vorstellte, hatte er mit folgenden Worten einen neuen Entwurf zu Art. 146 Abs. 2 der R.-V. angekündigt: „. . . Unsere auf christlicher Grundlage erwachsene Kultur muß vertieft und ihre Güter müssen in möglichstem Umfang auch den Nichtbemittelten zugänglich gemacht werden. Von der heranwachsenden Jugend sind Gefahren, die Körper und Seele bedrohen, abzuwenden. Diese Aufgaben liegen im einzelnen hauptsächlich den Ländern und Gemeinden ob. Die Reichsregierung will jedoch ihre gesamte Regierungstätigkeit von solchen sittlichen Grundgedanken durchdrungen sehen. Im Rahmen

[46]) Aus der Begründung zu § 2: „Obwohl die Gemeinschaftsschule lehrplanmäßig Religionsunterricht erteilt, ist sie doch für kein einzelnes, überhaupt für kein Bekenntnis bestimmt. . . . Es ist schon gesagt worden, daß die Gemeinschaftsschule nicht für alle Bekenntnisse ihrer Schüler Unterricht zu gewähren braucht. Das Reich hat aber ein Interesse daran, daß Erziehungsberechtigte, die eine private Unterweisung ihrer Kinder in ihrem Bekenntnis oder über Moral wünschen, hierbei möglichst wenigen Hindernissen begegnen. . . . Die Gemeinschaftsschule ist für kein Bekenntnis bestimmt. Da es mit Recht als das Merkmal der Bekenntnisschule gilt, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Lehrer dem Bekenntnis der Schule angehören müssen, war für die Gemeinschaftsschule anzuordnen, daß kein Lehrer einem bestimmten Bekenntnis anzugehören braucht. Daß der lehrplanmäßige bekenntnismäßige Religionsunterricht nur von Angehörigen des betr. Bekenntnisses erteilt werden kann, versteht sich nach Art. 149 der R.V. von selbst. Hinsichtlich der übrigen Lehrer entspricht es dem Wesen der Gemeinschaftsschule am besten, wenn sie im allgemeinen bekenntnismäßig in einem ähnlichen Verhältnis gemischt sind wie ihre Schüler. Es ist deshalb vorgeschrieben, daß bei der Anstellung der Lehrer auf die religiöse Gliederung der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Eine strenge Bindung an die sich für die Schüler ergebenden Verhältniszahlen ist jedoch nicht erforderlich. (Walter Landé, a. a. O., S. 23.)

ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit hofft sie, ein seit langem vorbereitetes Reichsschulgesetz dem Reichstag demnächst vorlegen zu können . . .[47])

Mit der Erledigung dieser Aufgabe war der Reichsinnenminister Schiele betraut, welcher den ausgearbeiteten Entwurf zum Reichsschulgesetz auf Ersuchen des Reichskanzlers den Unterrichtsverwaltungen der Länder zur Begutachtung übersandte. Infolge einer Indiskretion überraschte die Hamburger Lehrerzeitung[48]) Ende August 1925 die Oeffentlichkeit mit diesem Entwurf, der mit dem Rücktritt des Ministers Schiele im Herbst 1925 das Schicksal seines Vorgängers teilte.

Daß dieser Entwurf besonders in Baden starke Ablehnung fand, erklärt sich einmal daraus, daß er gar nicht versuchte, der Gemeinschaftsschule — der Verfassung entsprechend — eine Vorzugsstellung einzuräumen. Und dann nannte der Gesetzgeber diese Schulart überhaupt nicht, während die Bekenntnisschule ganz einseitig begünstigt wurde. Wenn schließlich in § 31 des Referentenentwurfs[49]) der in Art. 174 der R.-V. geforderten Berücksichtigung der Simultanschulländer durch eine während der Dauer von 10 Jahren erschwerte Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen Rechnung getragen wird, so ist uns in Baden mit dieser Gnadenfrist in keiner Weise geholfen.

Der Entwurf von 1925, ein Kampfentwurf im wahrsten Sinne des Worts, wurde aber auch von der Arbeiterschaft deshalb grundsätzlich abgelehnt, weil er den schärfsten Widerstand der Sozialdemokratie dadurch herausforderte, daß er sich unter Ausschaltung der weltlichen (bekenntnisfreien) Schule lediglich mit der Weltanschauungsschule befaßte, was Schulz als eine „offenkundige Verhöhnung der weltlichen Schule und ihrer nach Millionen zählenden Anhänger" bezeichnet.[50])

Bei dieser Abneigung wäre dem Entwurf auch ohne die damalige Aenderung der Parteikonstellation sicherlich nie Erfolg beschieden gewesen.

c) **Entwurf 1927.**

Während dann der in den beiden Reichskabinetten Luther und Marx im Jahre 1926 ausgearbeitete Entwurf des Ministers Dr. Külz infolge der Regierungskrisis nie zur Kenntnis der Oeffentlichkeit kam, wies Reichskanzler Dr. Marx am 3. Februar 1927 in der Regierungserklärung im Reichstag auf das von der Regierung in Aussicht genommene Reichsschulgesetz und die für

[47]) Sten.-Ber., Bd. 384, S. 95 C.
[48]) Hamburger Lehrerzeitung Nr. 33/34 von 1925.
[49]) § 31 des Entwurfes lautet: „Für Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß während der Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für einen Antrag auf Einrichtung von Bekenntnis-, Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gemäß §§ 15 und 18 erforderliche Schulkinderzahl bis auf das Eineinhalbfache erhöht werden darf."
[50]) Schulz: Leidensweg, S. 151.

den kommenden Entwurf grundlegenden Richtlinien hin.[51]) Der neue Reichsinnenminister von Keudell gab denn auch schon am 16. Juli 1927[52]) den unter seiner Leitung ausgearbeiteten Entwurf bekannt. Wie seine Vorgänger wurde dieser ebenfalls einer schonungslosen Kritik unterzogen und endete schließlich im Frühjahr 1928 an dem grundsätzlichen Widerstand der an der damaligen Regierung beteiligten Deutschen Volkspartei.[53])

Es ist nicht zu leugnen, daß der Keudellsche Entwurf — ähnlich wie der Schulzsche von 1921 — unseren Forderungen hinsichtlich der Simultanschule entgegen zu kommen sucht. Wenn wir auch unter den in § 2 genannten Schulformen, die gleichberechtigt nebeneinander hergehen, die von der Verfassung geforderte Vorzugsstellung der Gemeinschaftsschule ungern vermissen, so war doch der Verfasser von dem redlichen Willen durchdrungen, diese gemischte Schule unserer badischen Schulform dadurch anzupassen, daß auch in ihr der Unterricht gemeinsam ist mit Ausnahme des nach Bekenntnissen getrennten Religionsunterrichts, daß letzterer ordentliches Lehrfach ist und daß bei der Anstellung der Lehrer das Bekenntnis der Schüler tunlichst berücksichtigt wird.[54])

Gerade in den klaren und eindeutigen Bestimmungen über den Religionsunterricht und die Anstellung der Lehrer liegt ein wesentlicher Vorzug des Keudellschen Entwurfs gegenüber dem Schulzschen. Wie unbequem der Sozialdemokratie im Blick auf ihre weltliche Schule diese klare Fassung des Religionsunterrichts ist, geht aus ihrer religionsfeindlichen Haltung zu § 3 des Entwurfs von 1927 hervor:

„In dem Keudell-Entwurf wird entgegen der Verfassung gesagt, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach „für alle Klassen" sein soll. Das ist ein unerhörter Uebergriff der Kirche und ihrer Vertreter auf das Schulgebiet! Bei der Schaffung der Verfassung in Weimar ist niemals davon die Rede gewesen, daß

[51]) Sten.-Ber. S. 8791: „Wenn wir in diesem Zusammenhange einen Blick zurückwerfen in die deutsche Vergangenheit, so sehen wir, daß unsere ganze heute bestehende Kultur auf christlicher Grundlage erwachsen ist. Aus diesem Mutterboden heraus muß sich der Geist des deutschen Volkstums immer wieder erneuern. Solche Gedankengänge werden ihre Auswirkung finden bei dem von der Regierung in Aussicht genommenen Reichsschulgesetz. Grundlage dieses Gesetzes ist die Reichsverfassung. Nach deren Wortlaut und Sinn müssen die Freiheit des Gewissens und die Rechte der Eltern gewahrt und die Erteilung des Religionsunterrichts in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates gesichert werden. Auch ist für eine grundsätzliche Gleichstellung der in Artikel 146 der Reichsverfassung vorgesehenen Schularten zu sorgen."

[52]) Walter Landé, a. a. O., S. 6.

[53]) Die Deutschnationale Volkspartei hat den Keudellschen Entwurf mit einigen Abänderungen neu eingebracht.

[54]) Vgl. § 3 Abs. 1, 3 und 4 des Entwurfs: 1. Die Gemeinschaftsschule steht grundsätzlich allen volksschulpflichtigen Kindern offen. 3. Der Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. 4. Bei der Anstellung der Lehrer ist die Gliederung der Schüler nach Bekenntnis und Weltanschauung tunlichst zu berücksichtigen.

die von den Sozialdemokraten ohnehin bestrittene Bestimmung über den Religionsunterricht noch mehr als eine grundsätzliche Forderung sein und wohl gar in das elementarste Eigenrecht der Schule, in die von pädagogischen Erwägungen diktierte Stundentafel für die einzelnen Fächer eingreifen sollte! . . . Die moderne Pädagogik lehnt einen Religionsunterricht für die untersten Klassen ab, und auch für die obersten ist zu prüfen, ob dafür nicht der Konfirmandenunterricht genügt . . . Der herkömmliche Religionsunterricht ist bekanntlich (!) der gefährlichste Feind wahrer Religiosität . . ."[55])

Was uns zu ernsten Bedenken Anlaß gibt, sind die Paragraphen 16 und 20 des Entwurfs; jener findet sich im dritten Abschnitt über Schulaufsicht und Schulverwaltung, dieser steht in den Schlußbestimmungen. Der § 16 lautet nämlich: „Zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht bestellt der Staat im Schulwesen erfahrene Beauftragte, die von der Religionsgesellschaft vorgeschlagen werden. Den obersten Stellen der Religionsgesellschaften ist Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaft erteilt wird." Das bedeutet — kurz gesagt — die Einführung eines neuen Amtes in der Volksschule: der staatliche Religionsaufseher oder Religionsinspektor soll geschaffen werden. Dazu gibt übrigens die amtliche Erläuterung eine sehr bemerkenswerte Erklärung:

„Zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht bestellt der Staat auf Vorschlag der Religionsgemeinschaft im Schulwesen erfahrene Beauftragte. Die Definition des Begriffs Beauftragte ist für die evangelische und katholische Kirche naturgemäß verschieden. Für den katholischen Religionsunterricht muß der betreffende Beauftragte die missio canonica besitzen. Für den evangelischen Religionsunterricht wird diese Einsichtnahme gemäß der Stellungnahme des evangelischen Kirchensenats sowie des evangelischen Kirchentags in der Regel durch Schulmänner ausgeübt, welche auf Vorschlag der kirchlichen Provinzialunterrichtsbeiräte dem Staate benannt werden."

Der Einfluß der katholischen Kirche bei der Ausarbeitung des § 16 ist geradezu mit Händen zu greifen und es überrascht in der Tat, daß Minister von Keudell unter dem Druck des Zentrums es fertig gebracht hat, dem überwiegend evangelischen Volke des Reiches die Zustimmung für einen Gesetzentwurf zuzumuten, der die evangelische Kirche geradezu aus der Schule verdrängt, während er der katholischen in der Volksschule eine breite Basis schafft. Ist denn der Beauftragte, der die missio canonica besitzen muß, etwas anderes als ein Priester der römischen Kirche? Er wird es in den meisten Fällen sein! Man glaube ja nicht, daß die evangelischen Kirchen und mit ihnen die evangelische Lehrerschaft Deutschlands trotz der radikalen zur weltlichen Schule nei-

[55]) H. Schulz: Kirchenschule oder Volksschule, Berlin 1927, bei J. H. W. Dietz Nachf., S. 24/25.

genden Mitglieder des Deutschen Lehrervereins, wie wir sie teilweise im Norden unseres Vaterlandes finden, diese Imparität auf die Dauer ertragen würden, welche eine Menge Zündstoff zu unliebsamen konfessionellen Auseinandersetzungen in sich birgt!

Ebenso ist unsere Stellung zu § 20 des Entwurfs: „(1) In den Ländern Baden und Hessen sowie in dem ehemaligen Herzogtum Nassau tritt das Gesetz erst fünf Jahre nach seiner Verkündigung in Kraft.

(2) Für diese Gebiete bleibt die Zulassung von Ausnahmen von der Bestimmung des § 9 Abs. 2 letzter Satz[56]) auf weitere fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Landrecht überlassen."

Dazu ist zu sagen, daß wir gegen ein Reichsschulgesetz, das sichtlich die Keime des Kulturkampfes in sich trägt, unsere bewährte badische Schulgesetzgebung heute so wenig eintauschen können wie nach 10 Jahren.

Trotz der genannten Mängel kann der Keudellsche Entwurf nach dem Kampfentwurf von 1925 sehr wohl als geeignete Grundlage für die reichsgesetzliche Ausführung des Artikels 146 Abs. 2 der R.-V. dienen, denn er bedeutet einen wesentlichen Fortschritt zur Erreichung einer Einigung auf dem so heiß umstrittenen Gebiet der Reichsschulgesetzgebung. Allerdings ist dabei der gute Wille zur Verständigung bei den maßgebenden Instanzen unter Verzicht auf Berücksichtigung von Sonderwünschen politischer Parteien und Religionsgemeinschaften erste Voraussetzung.

5. Die Stellung der Kirchen im gegenwärtigen Schulkampf.

Im Gegensatz zu der lauen Haltung des 2. Deutschen Evangelischen Kirchentags,[57]) der sich scheute, die Belange der Kirche gegenüber der Schule eindeutig hervorzuheben und auf die in den Schulartikeln der Reichsverfassung liegenden Gefahren für Schule und Kirche mit allem Nachdruck hinzuweisen, hat sich die evangelische Kirche Badens bis zur Stunde für die Erhaltung der badischen Simultanschule mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln eingesetzt. Schon auf der Landesschulkonferenz im Jahre 1920 sprach Prälat D. Schmitthenner als Vertreter der evangelischen Kirche für die gemischte Schule[58]) und auf der Landessynode von 1927 führte Abg. Kühner nach einer kurzen Kritik der bisherigen Entwürfe zum Reichsschulgesetz folgendes aus:

„Die badische Simultanschule hat ihre Geschichte und es würde im Volk nicht verstanden werden, wenn die ev. badische

[56]) § 9 Abs. 2 letzter Satz lautet: „In Ausnahmefällen sind zum Schutze von Minderheiten von Erziehungsberechtigten nach näherer Bestimmung der Länder Abweichungen von der Bestimmung b zuzulassen."

[57]) Verhandlungen des 2. Deutschen Evang. Kirchentages 1921 in Stuttgart vom 11. bis 15. September 1921, Evgl. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, S. 234 ff.

[58]) A. a. a. O., S. 47.

Landeskirche sich nicht schützend vor sie stellen würde. Kein Kenner der badischen Schulverhältnisse wird es, wenn er objektiv und ohne konfessionelle Voreingenommenheit die Frage prüft, bestreiten wollen, daß unsere badische Schule sich in jeder Hinsicht durchaus bewährt hat. Sie hat dem badischen Volk nach ihrer Einführung im Jahre 1860 und nach ihrer endgültigen Durchführung im Jahre 1876 den Ruf eingetragen, das fortschrittlichste zu sein und sein Schulwesen auf eine Höhe gebracht zu haben, so daß dieses allgemein als vorbildlich bezeichnet wurde. Daß bis zum heutigen Tag die Gegensätze in politischer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht bei uns in Baden nicht so kraß zutage getreten sind wie anderwärts und daß konfessionelle Vorurteile und Abneigung gegen andere aus konfessioneller Beschränktheit heraus nicht so unbeschränkt sich austoben konnten, daß darüber das uns alle als Volksgenossen Einigende hätte vergessen werden können, das verdanken wir zum großen Teil der gemeinsamen Erziehung unserer Kinder in der gemeinsamen Schule des Volkes, wo schon das unreife Kind angehalten ist, die Ueberzeugung anderer zu achten und verstehen zu lernen. Auch der Bericht der Kirchenregierung befaßt sich ja mit der Erteilung des Religionsunterrichts und spricht sich in jeder Weise anerkennend über die geleistete Arbeit aus. Auch die religiösen und kirchlichen Belange sind in der badischen Simultanschule gewahrt, und wir glauben, daß die Erteilung des Religionsunterrichts in der Gemeinschaftsschule keineswegs zu kurz gekommen ist . . ."[59])

Die Synode nahm sodann folgenden Ausschußantrag mit allen Stimmen bei 7 Enthaltungen an:

„Die Synode erwartet, daß die bestehende, in der badischen Bevölkerungsmischung begründete Simultanschule erhalten bleibt."[60])

Auch die evangelische Kirchenregierung nahm in ihrer Sitzung vom 16. September 1927 zum Reichsschulgesetzentwurf Stellung und hob dabei hervor, daß der Entwurf in allen von ihm vorgesehenen Schularten den evangelischen Religionsunterricht allein für den Staat in Anspruch nähme, daß dies aber der gesetzlichen Ordnung in Baden, welche „die Besorgung und Ueberwachung des Religionsunterrichts" den Kirchen überläßt, widerspreche und protestierte unter Forderung des in der badischen Simultanschule bestehenden gesetzlichen Zustandes gegen die drohende Entrechtung der evangelischen Kirche.[61])

So steht die evangelische Kirche Badens, tatkräftig unterstützt vom Badischen Lehrerverein, auf dem Boden der Simultanschule, um die man uns außerhalb Badens beneidet. Im Juli 1928 behandelte nämlich der Tübinger Pfarrer Th. Haug in einem

[59]) Verhandlungen der Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens. Ordtl. Tagung v. Febr./März 1927, S. 43/44.

[60]) Ebenda, S. 43 und 45.

[61]) Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte evangl.-prot. Landeskirche Baden 1927, Nr. 12 vom 23. September 1927, S. 88.

Zeitungsartikel[62]) die in unserem Nachbarlande in letzter Zeit viel erörterte Frage: Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule für Württemberg? Dabei gibt er der christlichen Gemeinschaftsschule den Vorzug und fordert für diese einen Religionsunterricht, wie ihn die badische Schulgesetzgebung gewährleistet, denn er sagt in diesem Zusammenhange wörtlich: „Die Regelung in der heutigen badischen Gemeinschaftsschule ist in diesem Stück vorbildlich."

Dieses Urteil über die Vorzüge unserer Schulform gerade aus Württemberg wiegt mehr als die Worte des Zentrumführers Dr. Wirth, die Stellung der Kirche in Baden sei seit der Zeit Napoleons noch niemals so frei und gerecht gewesen wie in der badischen Republik; die neue Lehrerbildung sei stärker konfessionell als früher, der Religionsunterricht sei in Fach- und Fortbildungsschulen eingeführt und vom Staat bezahlt, woran früher nicht zu denken gewesen sei.[63])

Daß man auch in katholischen Lehrerkreisen trotz der Agitation der Kirche sachlich zu urteilen vermag, beweisen die Ausführungen eines Lehrers in der Badischen Schulzeitung, der betont, daß auch die katholische Bevölkerung Badens mit der gegenwärtigen Schulform wohl zufrieden sei, daß nur bestimmte Kreise das Volk zugunsten der Bekenntnisschule zu beeinflussen suchten und daß vonseiten katholischer Eltern und Geistlichen nie von einer heute so ängstlich hervorgehobenen Gefährdung des Religionsunterrichts gesprochen worden sei.[64])

Wenn so das badische Volk als solches mit seiner Schulgesetzgebung zufrieden ist, dann ist die Ablehnung unserer Gemeinschaftsschule, wie sie in Zeitungen, Parlamenten und Versammlungen in den letzten Jahren markant zutage trat, lediglich auf die Agitation der katholischen Kirche zurückzuführen. Wir haben weiter oben bereits dargelegt, wie sich die Vertreter der genannten Kirche auf der Landesschulkonferenz 1920 und in den Landtagsverhandlungen der vergangenen Jahre von der gemischten Schule abgewandt haben, um heute offen für die Bekenntnisschule zu kämpfen.[65])

---

[62]) Christl. Volksdienst, Nr. 29 vom 21. Juli 1928.

[63]) Badische Schulzeitung, Nr. 29 vom 18. Juni 1927, S. 399.

[64]) Bad. Schulzeitung, Nr. 38 vom 24. September 1927, S. 605: „Die Lehrer müssen zur Erteilung des Religionsunterrichts im Besitze der „missio canonica" sein. Die Kirche hat das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht. Es war deshalb auch nirgends Unzufriedenheit zu bemerken. Mir selbst, der ich über 20 Jahre an vielen Orten Badens tätig war, selbst Religionsunterricht erteilte und gerne erteilte, ist nie eine Aeußerung erwähnter Art, weder von katholischen Eltern, noch von Geistlichen, mit denen ich naturgemäß oft in Berührung kam, bekannt geworden."

[65]) Dr. Föhr schloß seine Broschüre „Fünf Jahre Schulpolitik und Schulkampf in Baden 1918—1923", Badenia, Karlsruhe 1923, mit dem Ausruf: Ex scholis omnis salus nostra, omnis gloria, omnis auctoritas et divitiae! — Vgl. auch seine Schrift „Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden", 1927, die er in folgende Worte einer schulpolitischen Kundgebung der katholischen Organisationen der Erzdiözese Freiburg vom 1. September 1927 ausklingen läßt: „Die Katholiken haben allen Anlaß, den Verlauf des Kampfes um das Reichsschulgesetz scharf im Auge

Dieser Umschwung erklärt sich einmal daraus, daß die katholische Kirche es in ihrer weitschauenden Art nicht versäumt hat, schon im Jahre 1922 einen Schulsonntag einzuführen, der — wie einst der Hirtenbrief von 1864[66]) — die Gemeinden mit den kirchlichen Bestrebungen vertraut machen und sie für die bevorstehenden Schulkämpfe im Sinne der Kirche wirksam vorbereiten sollte. Der Hirtenbrief zum Schulsonntag,[67]) erlassen von den auf der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten, der von den Kanzeln zu verlesen ist, faßt die Bedeutung dieses Sonntags in folgende Worte zusammen: „Der heutige Sonntag soll als Schulsonntag euch über die Bedeutung der konfessionellen Schule und die ihr drohenden Gefahren aufklären und euch zu echt katholischer Tat in dieser wichtigen Sache ermuntern." Es folgt dann eine ausführliche Besprechung der Bekenntnis-, Gemeinschafts- und weltlichen Schule. Daß letztere dabei grundsätzlich abgelehnt wird, ist begreiflich. Während die konfessionelle Schule als Ideal[68]) aufs wärmste empfohlen und für sie volle Gleichberechtigung mit den andern Schularten — allerdings ganz entgegen der Reichsverfassung — verlangt wird, findet die Gemeinschaftsschule als „vom Geist der Religion nicht erfüllt" keine Anerkennung.[69]) Damit die zur Agitation erforderlichen großen Mittel nicht fehlen, ist am Schulsonntag eine allgemeine Kirchenkollekte für die Zwecke der katholischen Schulorganisation zu erheben. Daß auf diese Weise unter die katholische Bevölkerung Unzufriedenheit mit unserer bewährten Schulform geradezu unverantwortlich gestreut wurde, liegt auf der Hand.

---

zu behalten, denn es geht um ihre Kinder, um ihr Gewissen und um ihre Verantwortung. Die katholischen Vereine haben die ernste Aufgabe, ihre Mitglieder in die grundsätzliche wie in die rechtliche Seite der Frage einzuführen und für eine möglichst restlose Aufklärung des Volkes Sorge zu tragen, und wir sind überzeugt, daß hiebei auch die katholische Presse ihre Pflicht erfüllen wird."

[66]) Vgl. Teil I, S. 23.

[67]) Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Nr. 11 vom 28. März 1922, S. 161 ff.

[68]) Ebenda, S. 162: „. . . Geliebte Diözesanen! Die beste Schule ist die konfessionelle, die Bekenntnisschule, in der katholische Kinder von katholischen Lehrern nach Lehrbüchern, die im Geiste der katholischen Religion abgefaßt sind, unterrichtet und zu eifrigen Christen erzogen werden. . . . Verlanget für die Bekenntnisschule volle Gleichberechtigung mit andern Schulen und duldet es nicht, daß sie als minderwertige „Sonderschule" behandelt wird."

[69]) Anzeigeblatt, a. a. O., S. 163: „. . . . In der Erziehung (in der Gemeinschaftsschule) wird die Religion mit ihren ewigen Wahrheiten und sicheren Beweggründen ganz ausgeschaltet: keine Erinnerung an den alles sehenden Gott, kein Hinweis auf den göttlichen Kinderfreund, kein Wort von göttlicher Gnade, kein Kruzifix und kein Heiligenbild an der Wand, kein Kreuzzeichen und kein Schulgebet. Eine solche Schule darf nie und nimmer dem Volke als Regel- und Normalschule aufgezwungen werden. . . . Katholische Eltern, ihr habt das Recht und die Pflicht, zu fordern, daß auch dort, wo ihr in der Minderheit seid, euch die Möglichkeit zu einer konfessionellen Erziehung eurer Kinder gegeben wird. Höher als alle schultechnischen Erwägungen über „geordneten Schulbetrieb" und als finanzielle Rücksichten steht das Wort unseres Heilandes: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet? (Mth. 16, 26)."

Angesichts dieser betrübenden Tatsachen fragt man mit Recht, welche Motive die katholische Kirche leiten, wenn sie mit solchem Nachdruck das Volk zum Kampf für die Bekenntnisschule aufruft. Die Antwort darauf ist klar und einfach. Wenn auch seit einem halben Jahrhundert die Waffen auf schulpolitischem Gebiet in Baden ruhten, so hat doch Rom niemals einen einmal erhobenen Anspruch grundsätzlich aufgegeben.[70]) Die Novemberrevolution 1918 wies der Kurie den Weg, der ihr durch einen Sieg auf kulturpolitischem Gebiet die Erfüllung ihrer Herrschaftsansprüche in Aussicht stellte. Dieser Kampf, welcher schon in Bayern zu einem für die freie Entwicklung des Schulwesens verhängnisvollen Konkordat führte, wird nun auch in Baden von der katholischen Kirche und den ihr treu ergebenen Organisationen unter Berufung auf den 1917 veröffentlichten Codex juris canonici[71]) mit großer Zähigkeit geführt. Dieses kirchliche Gesetzbuch hat für die katholische Schulpolitik u. a. folgende Richtlinien aufgestellt:

„Kan. 1374: Katholische Kinder sollen nichtkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nichtkatholiken offen stehen, nicht besuchen. Nur der Ortsordinarius hat nach den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu entscheiden, unter welchen Umständen und unter welchen Sicherungen gegen eine Glaubensgefährdung der Besuch derartiger Schulen geduldet werden kann.

Kan. 1375: Der Kirche steht das Recht zu, Schulen jeder Art, nicht nur Volksschulen, sondern auch mittlere und höhere Schulen zu errichten.

Kan. 1381 § 3: Ebenso haben sie (die Ordinarii locorum) das Recht, die Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren, wie auch in religiösem und sittlichem Interesse die Entfernung von Lehrern und Lehrbüchern zu verlangen."[72])

Diese Bestimmungen sind das unumstößliche Programm der katholischen Schulpolitik, welche bestrebt ist, den Willen Roms auch in Baden nach Möglichkeit zu erfüllen. Damit sind aber all

---

[70]) E. Föhr: Bekenntnisschule oder Simultanschule, S. 31: „. . . . So hat die katholische Kirche der Einführung der Simultanschule in Baden den stärksten Widerstand entgegengesetzt und die Bekenntnisschule zu retten gesucht; leider vergebens. **Wir Katholiken von heute sind keine anderen als unsere Väter.** Die Bekenntnisschule, welche sie so zäh verteidigten, kann uns nicht weniger wert sein, als ihnen."

[71]) Codex Juris Canonici Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus, Romae 1917.

[72]) Codex Juris Canonici usw., S. 267 und 268:

„Can. 1374: Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, quae nempe etiam acatholicis patent, ne frequentent. Solius autem Ordinarii loci est decernere, ad normam instructionum Sedis Apostolicae, in quibus rerum adiunctis et quibus adhibitis cautelis, ut periculum perversionis vitetur, tolerari possit ut eae scholae celebrentur.

Can. 1375: Ecclesiae est ius scholas cuiusvis disciplinae non solum elementarias, sed etiam medias et superiores condendi.

Can. 1381, § 3: Eisdem similiter ius est approbandi religionis magistros et libros; itemque, religionis morumque causa, exigendi ut tum magistri tum libri removeantur."

Vgl. auch: Anton Perathoner, das kirchliche Gesetzbuch, Bressanone 1926, S. 476—478.

die schönen Reden von der der Religion drohenden Gefahr und von der angeblichen Aushöhlung der bad. Simultanschule, wie man sie von katholischer Seite immer wieder zu hören bekommt, hinfällig. Es ist doch so: Rom glaubt heute, die Zeit sei gekommen, die ihm die Verwirklichung seines schulpolitischen Ideals ermöglicht und verlangt deshalb von seinen Getreuen einfach Gehorsam. Bei diesem Kampfe ist das eigentliche Ziel nicht die Konfessionsschule. Die Kurie verlangt nach Kanon 1381 § 3 (s. oben) mehr. Sie ist bemüht, das weltliche Bildungssystem unter die Autorität der Kirche zu zwingen und will mit Hilfe des politischen Katholizismus die Kirchenschule nach dem Muster der Jesuitenschulen[73]) einführen, wobei der Staat lediglich die Rolle des Geldgebers zu spielen hat.

Daß die katholische Kirche bei der Verfolgung ihres Zieles vor schweren Opfern nicht zurückschreckt, hat die Zustimmung des Zentrums zur weltlichen Schule in Weimar bereits gezeigt. Durch dieses Zugeständnis wurde die aus öffentlichen Mitteln zu unterhaltende Konfessionsschule unter gesetzlichen Schutz gestellt und der dauernde Einfluß der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder in der Verfassung verankert.[74]) Das war der Lohn des Zentrums vonseiten der Sozialdemokratie für die Anerkennung der weltlichen Schule.

So gehen im gegenwärtigen Schulkampf die beiden Kirchen unseres Landes getrennte Wege. Die evangelische, die einst, als der Staat die Leitung des Volksschulwesens übernahm,[75]) diesem ihre weitere Mitarbeit nicht versagte, weiß heute die Vorzüge unserer badischen Schulgesetzgebung, welche die Besorgung und Ueberwachung des gut gesicherten Religionsunterrichts den Kirchen überläßt, wohl zu schätzen und trägt kein Bedenken, auch fernerhin auf der altbewährten gesetzlichen Grundlage durch ihre mit den Lehrern Hand in Hand arbeitenden Geistlichen der Jugend unseres ruhebedürftigen Volkes die Schätze des göttlichen Wortes zu vermitteln. Die katholische Kirche, die doch auch Seelen zu Gott führen will, glaubt dagegen wie einst,[76]) den konfessionellen Frieden unseres Landes ihren machthungrigen Plänen opfern zu müssen. Möge sie sich noch rechtzeitig im gegenwärtigen Kampf um Badens Volksschule an die Worte des größten Pädagogen aller Zeiten und Völker erinnern, der gesagt hat:

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“

---

[73]) Hermann Leser in seinem groß angelegten Werk „Das Pädagogische Problem“, München und Berlin 1925, Bd. I, S. 207: „Die jesuitische Didaktik geht viel zu sehr auf autoritatives Aufnehmen und Auswendiglernen, und die in der ratio studiorum gegebene mechanische Regelung des Unterrichts bis ins einzelnste ertötet jede freie Erzieherinitiative.“

[74]) Peter Tischleder: Staatslehre Leos XIII., M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1925, S. 121.

[75]) Teil I, S. 20.

[76]) Ebenda, S. 21 ff.

6. Ausblick.

Der Kampf um die badische Simultanschule hat uns gezeigt, wie in Baden bis zur Einführung der gemischten Schule um die Schulgesetzgebung gerungen wurde, wie sich unsere von Außenstehenden als vorbildlich bezeichnete Schulform dank der klugen und maßvollen Haltung des Staates dann ein halbes Jahrhundert hindurch bewährt hat, um jetzt durch die Reichsverfassung aufs stärkste bedroht zu werden. Letztere trägt die Schuld an den gegenwärtigen Schulkämpfen, und wir glauben deshalb auch nicht, daß ein Reichsschulgesetz auf der Grundlage der Verfassung eine befriedigende Lösung bringen kann. Man darf nie vergessen, daß die Verständigung in Weimar auf schulpolitischem Gebiet nicht technischer, sondern lediglich diplomatischer Art war. Und weil damals jede der maßgebenden Parteien bestrebt war, sich im „Deutschen Schulhaus" ein Hintertürchen zu sichern, erleben wir es heute, daß jeder Entwurf zum Reichsschulgesetz abgelehnt wird. So ließe sich u. E. ein wirklich brauchbares Schulgesetz, das nicht zuletzt auch der Eigenart der einzelnen Länder Rechnung trägt, nur ermöglichen auf dem Wege einer Verfassungsänderung, die der Entchristlichung und der Klerikalisierung der Schule steuert, der Pädagogik, die bisher recht stiefmütterlich behandelt wurde, ein ihr gebührendes Mitbestimmungsrecht bei der Neugestaltung des Schulwesens einräumt und endlich dem Staate läßt, was des Staates ist.

Baden selbst ist mit einem Reichsschulgesetz — mit oder ohne vorhergegangene Verfassungsänderung — nur dann gedient, wenn darin klar und unzweideutig zum Ausdruck kommt, daß dieses Gesetz auf Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, keine Anwendung findet. Begründet ist diese Forderung in der Einigkeit, die im Landtag hinsichtlich der Schulfrage bis heute markant zutage trat und in der sich der Wille des badischen Volkes deutlich zeigt, die gegenwärtige Schulform und damit den Schulfrieden in Schule, Gemeinden und Familien mit allen Kräften zu erhalten. Mag die katholische Kirche dabei eigene Wege gehen; wie in den badischen Schulkämpfen des vergangenen Jahrhunderts wird sie es auch heute einsehen lernen, daß der Bogen, allzu straff gespannt, zerspringt!

Literatur.

Bader J.: Badische Landesgeschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten, Freiburg 1834.

Föhr E.: Fünf Jahre Schulpolitik und Schulkampf in Baden 1918—1923, Badenia, Karlsruhe 1923.

Föhr E.: Bekenntnisschule oder Simultanschule in Baden? Badenia, Karlsruhe 1927.

Friedberg E.: Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, mit amtlichen Aktenstücken, Leipzig 1871, bei Dunker & Humblot.

Hausrath A.: Julius Jolly, Leipzig, bei Hirzel, 1899.

Heppe H.: Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha, bei F. A. Perthes, 1858.

Krieck E.: Staat und Kirche im Kampf um das Bildungswesen, Hamburg, Curiohaus, W. Senger, 1927.

Kozelka L.: Die Leidensgeschichte der Simultanschulländer Hessen, Baden und Hessen-Nassau, Haas & Grabherr, Augsburg 1927.

Knecht F. J.: Die Früchte der badischen Schulreform, Freiburg 1876, bei Herder.

Leser H.: Das pädagogische Problem, München und Berlin, R. Oldenbourg, 1925, Bd. I.

Maas H.: Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891.

Schofer J.: Zehn Jahre badische Schulkämpfe, Preßverein Freiburg 1911.

Sickinger, Dr.: 50 Jahre badische Simultanschule, Bühl 1926.

Schulz H.: Kirchenschule oder Volksschule? Berlin 1927, J. H. W. Dietz Nachf.

Stolz A.: Warnung vor einer drohenden Gefahr, 2. Aufl., Freiburg 1863, Herder.

Ziegler Th.: Geschichte der Pädagogik, 5. Aufl., Beck, München 1923.

Allgemeine Landschulordnung für die katholischen Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen Landen, Rastatt 1770.

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erbländern, Wien 1774.

Allgemeine Ordnung für die niederen deutschen Schulen im Hochstift Speyer, Bruchsal 1785.

Anschütz G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin, G. Stilke, 1921.

Codex Juris Canonici Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus, Romae 1917.

Gerstlacher C. F.: Sammlung aller Baden-Durlachischen .... Anstalten und Verordnungen, Stuttgart 1774, bei Metzler.

Joos A.: Das badische Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Heidelberg 1868, bei A. Emmerling.

Joos A.: Die Gesetze und Verordnungen . . . Heidelberg 1877, bei A. Emmerling.

Perathoner A.: Das kirchliche Gesetzbuch, Bressanone 1926.

Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweiten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, Wien 1788.

Schmidt Franz: Die badische Volksschule, Sammlung der landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften, Karlsruhe 1926, bei Boltze.

Schmidt K. S.: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Schulwesen im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1852.

Schwarz O. G.: Das Kirchenrecht, Berlin 1921, bei Karl Heymann.

Spohn G.: Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche in Baden, Karlsruhe 1875, Selbstverlag.

Tischleder P.: Staatslehre Leos XIII., M.-Gladbach, Volksvereinsverlag 1925.

Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Nr. 11 vom 28. März 1922.

Badische Schulzeitung, Nr. 29 vom 18. Juni 1927.

Badische Schulzeitung, Nr. 38 vom 24. September 1927.

Christlicher Volksdienst, Korntal-Stuttgart, Nr. 29 vom 21. Juli 1928.

Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg 1853.

Denkschrift der evangl. kirchl. Konferenz der reformatorischen Bekenntnisse über die Schulreformfrage in Baden, Karlsruhe 1864, bei Gutsch.

Der Direktor des Großherzoglich Badischen Oberschulrats an den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Herrn Staatsrat Dr. Lamey, Karlsruhe, 5. Mai 1863.

Von der Einführung der bad. Simultanschule, kath. Schulorganisation Baden, Bühl 1926.

Freiburger katholisches Kirchenblatt 1864, Nr. 25.

Generallandesarchiv Karlsruhe, Repos. III 8, Conv. 49: Schulaufsicht 1801.

Generallandesarchiv Karlsruhe, Rep. Staatsbehörden: Religion 1808—1811.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evangl.-prot. Landeskirche Baden, Nr. 12 vom 23. September 1927.

Hamburger Lehrerzeitung, Nr. 33/34 von 1925.

Hirtenbrief des Dr. Hermann v. Vicari, Erzbischof von Freiburg, Freiburg 1864, bei J. Dilger.

Karlsruher Tagblatt, Nr. 300 vom 30. Oktober 1927.

Offizielle Aktenstücke über die Schulfrage in Baden, Freiburg 1864 ff.

Die Reform des Volksschulwesens betr., Freiburg 1863.

Reg.-Blatt von 1807, 1809, 1810, 1813, 1834, 1835, 1843, 1859, 1860, 1862, 1868.

Die Religionszugehörigkeit in Baden in den letzten 100 Jahren, Bad. Statist. Landesamt 1927, Herder, Freiburg.

Schulpolitisches Jahrbuch 1926, Leipzig 1927, bei Klinkhardt.
Verhandlungen der I. Kammer 1873/74, 1875/76.
Verhandlungen der II. Kammer 1875/76.
Verhandlungen des bad. Landtags 1909, 1920, 1922, 1925, 1927.
Verhandlungen der bad. Landesschulkonferenz vom 10. bis 13. Februar 1920 in Karlsruhe, Moritz Schauenburg in Lahr.
Verhandlungen des 2. deutschen evangl. Kirchentags 1921 in Stuttgart, Evangl. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz.
Verhandlungen der Landessynode der vereinigten evangl.-prot. Landeskirche Badens. Ordentl. Tagung v. Febr./März 1927.
Verordnungsblatt für die vereinigte evangl.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden, Nr. 8 von 1864.

Der Kampf um das Reichsschulgesetz, 2. Aufl., Kath. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1925.
Landé W.: Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig, bei Quelle & Meyer, 1928.
Löffler L.: Der Religionsunterricht und der konfessionelle Charakter der (Volks-)Schule in den deutschen Ländern, Kathl. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1927.
Mayer, D.: Baden und das Reichsschulgesetz, E. Groß, Freiburg 1928.
Mumm, D.: Das Reichsschulgesetz, Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1922.
Das Reichsschulgesetz, Berlin 1927, Selbstverlag des Deutschen Lehrervereins.
Der Reichsschulgesetzentwurf mit amtlicher Begründung vom 19. Juli 1927, 3. Aufl., Evangl. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz.
Seidel A.: Die Schule und das Recht des Kindes, Grundsätzliches zum Reichsschulgesetzentwurf, Schulzesche Verlagsbuchhandlung (R. Schwartz), Oldenburg i. O. 1927.
Schulz H.: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1926, J. H. W. Dietz Nachf.

Lebenslauf.

Am 9. Juli 1893 wurde ich in Göbrichen bei Pforzheim als Sohn des Pfarrers Jakob Bier geboren. Nach dem Besuch der Lateinschule in Korntal (Württemberg) und des Gymnasiums in Eßlingen bei Stuttgart legte ich auf Veranlassung der II. Werftdivision, Wilhelmshaven, bei der ich schon am 1. April 1914 eingetreten war, vom 18. bis 22. April 1915 die Reifeprüfung am Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart ab.

Nach dem Kriege, den ich als badischer Staatsangehöriger im Dienst der Marine teils an Bord, teils in Flandern, aber immer in der Front, mitmachte, studierte ich 8 Semester Theologie, davon 6 in Heidelberg und 2 in Erlangen. Im Herbst 1921 und 1922 bestand ich in Karlsruhe die beiden theologischen Prüfungen, wurde nach kurzem Vikardienst in Niefern, Schwetzingen und Hockenheim zum Pfarrverwalter in Königsbach ernannt, wo ich im Dezember 1926 endgültig als Pfarrer angestellt wurde.